Lösungsvorschläge
Teil A
8. Englisch

10. Mandant: Good morning, my name is Martin Nelson and I have a meeting at 9 o`clock with Mr. Meier. May I continue to speak in English?

    Sie: Welcome Mr. Nelson! Of course, you may speak English! Would you like to take off your coat? Did you have an agreeable journey?

    Mandant: Yes, Thank you! There was a lot of traffic, but luckily, I got here in time.

    Sie: May I bring you to our conference room? Do you want to drink something – tea, coffee, water?

Lösungsvorschläge
Teil A
11. Gebühren/RVG

1.
Gegenstandswert: 6.500,00 €

1,3 Geschäftsgebühr gem. §§ 2, 13, 14 i. V. m. Nr. 2300 VV RVG	579,80 €
Post- und Telekommunikationspauschale gem. Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Nettosumme	599,80 €
19 % Mehrwertsteuer gem. Nr. 7008 VV RVG	113,96 €
Bruttosumme	713,76 €

2.

Es handelt sich hierbei um die Erstellung eines einfachen Schreibens. Rechtsanwalt Friedrich kann für diese Tätigkeit eine 0,3 Gebühr gem. Nr. 2301 VV RVG abrechnen sowie die Post- und Telekommunikationspauschale gem. Nr. 7002 VV RVG und die Mehrwertsteuer gem. Nr. 7008 VV RVG.

3.
Gegenstandswert: 30.000,00 €

1,3 Geschäftsgebühr gem. §§ 2, 13, 14 i. V. m. Nr. 2300 VV RVG	1.241,50 €
Post- und Telekommunikationspauschale gem. Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Nettosumme	1.261,50 €
19 % Mehrwertsteuer gem. Nr. 7008 VV RVG	239,69 €
Bruttosumme	1.501,19 €

4.
Gegenstandswert: 30.000,00 €

Widerspruchsverfahren:

0,3 Geschäftsgebühr gem. §§ 2, 13, 14 i. V. m. Nr. 2301 VV RVG	286,50 €
Post- und Telekommunikationspauschale gem. Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Nettosumme	306,50 €
19 % Mehrwertsteuer gem. Nr. 7008 VV RVG	58,24 €
Bruttosumme	364,74 €

5.
Gegenstandswert: 5.500,00 €

0,8 Verfahrensgebühr gem. §§ 2, 13 i. V. m. Nr. 3101 VV RVG	312,00 €
Post- und Telekommunikationspauschale gem. Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Nettosumme	332,00 €
19 % Mehrwertsteuer gem. Nr. 7008 VV RVG	63,08 €
Bruttosumme	395,08 €

6.
Gegenstandswert: 5.500,00 €

0,8 Verfahrensgebühr gem. §§ 2, 13 i. V. m. Nr. 3101 VV RVG	312,00 €
1,2 Terminsgebühr gem. §§ 2, 13 i. V. m. Nr. 3104 VV RVG	468,00 €
Post- und Telekommunikationspauschale gem. Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Nettosumme	800,00 €
19 % Mehrwertsteuer gem. Nr. 7008 VV RVG	152,00 €
Bruttosumme	952,00 €

7.
Gegenstandswert: 60.000,00 €

2,5 Geschäftsgebühr gem. §§ 2, 13 i. V. m. Nr. 2300 VV RVG	3.432,50 €
0,9 Erhöhungsgebühr gem. §§ 2, 13 i. V. m. Nr. 1008 VV RVG	1.235,70 €
Post- und Telekommunikationspauschale gem. Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Nettosumme	4.688,20 €
19 % Mehrwertsteuer gem. Nr. 7008 VV RVG	890,76 €
Bruttosumme	5.578,96 €

8.
Gegenstandswert: 5.500,00 €

0,75 Prüfungsgebühr gem. §§ 2, 13,14 i. V. m. Nr. 2100 VV RVG	292,50 €
Post- und Telekommunikationspauschale gem. Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Nettosumme	312,50 €
19 % Mehrwertsteuer gem. Nr. 7008 VV RVG	59,38 €
Bruttosumme	371,88 €

9.
1. außergerichtlicht Tätigkeit
Gegenstandswert: 9.000,00 €

1,3 Geschäftsgebühr gem. §§ 2, 13, 14 i. V. m. Nr. 2300 VV RVG	725,40 €
Post- und Telekommunikationspauschale gem. Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Nettosumme	745,40 €
19 % Mehrwertsteuer gem. Nr. 7008 VV RVG	141,63 €
Bruttosumme	887,03 €

2. gerichtliche Tätigkeit
Streitwert: 4.000,00 €

1,3 Verfahrensgebühr gem. §§ 2, 13 i. V. m. Nr. 3100 VV RVG	361,40 €
abzüglich 0,65 Geschäftsgebühr aus 4.000,00 € gem. §§ 2, 13, 14 i. V. m. Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG	- 180,70 €
Post- und Telekommunikationspauschale gem. Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Nettosumme	200,70 €
19 % Mehrwertsteuer gem. Nr. 7008 VV RVG	38,13 €
Bruttosumme	238,83 €

Lösungsvorschläge
Teil A
12. Internationales Recht

1.

a) Ja. Es handelt sich um eine Geldforderung und das britische Unternehmen hat seinen Sitz im Vereinigten Königreich von Großbritannien. Damit sind die Voraussetzungen der Zuständigkeit erfüllt

b) Der Titel nennt sich „Europäischer Zahlungsbefehl"

c) Das AG Wedding in Berlin, § 1087 ZPO

d) Das Gericht führt eine Schlüssigkeitsprüfung durch. Es müssen alle Tatbestandsvoraussetzungen der Anspruchsgrundlage erfüllt sein. Das Gericht erlässt dann innerhalb von 30 Tagen den Europäischen Zahlungsbefehl. Die Zustellung erfolgt von Amts wegen. Die Zustellungsvorschriften richten sich nach nationalem Recht.

Legt der Antragsgegner Einspruch ein, kommt es automatisch zum streitigen Verfahren, wenn sonst keine Erklärungen im Antrag abgegeben wurden. Legt er keinen Einspruch ein, wird der Zahlungsbefehl für vollstreckbar erklärt. Damit entsteht der vollstreckbare Titel, mit dem anschließend die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden kann.

e) Gerichtskosten fallen an wie beim innerdeutschen Mahnbescheid
- gem. Nr. 1100 KV GKG, § 34 KGK Anlage 2, eine 0,5 Gebühr, mindestens 32 €
- Anwaltsgebühren fallen ebenfalls an wie für einen innerdeutschen Mahnbescheid, mithin eine 1,0 Verfahrensgebühr gem. Nr. 3305 VV RVG zzgl. Auslagen und MwSt.

2. Sie gilt für alle Erbfälle seit dem 17.8.2015. Die alten Regelungen gelten, wenn der Erblasser bis 16.8.2015 (23:59 Uhr) verstorben ist.

3. Bisher im BGB, jetzt im FamFG.

4. Durch das europäische Nachlasszeugnis (ENZ).

5. Maßgebend ist der gewöhnliche Aufenthalt. Wenn die Ehegatten vorher keine Rechtswahl getroffen haben, gilt französisches Erbrecht.

6. Gemäß § 122 Ziff. 6 FamFG - das Amtsgericht Schöneberg in Berlin.

Teil A

13. beA

1. Die Safe-ID ist die persönliche Adresse für das beA-Postfach.

2. Die Höchstmengen belaufen sich seit dem 01.01.2023 auf max. 200 MB und 1000 Dateien.

3. Nachrichten werden nach frühestens 90 Tagen automatisch in den Papierkorb verschoben. Von dort werden sie nach frühestens 30 Tagen automatisch vollständig gelöscht.

4. Sie sind mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) einzureichen.

5. Sie wirkt wie die eigenhändige Unterschrift.

6. Kündigung eines Dienstverhältnisses
   Erteilung eines Zeugnisses
   Bürgschaftserklärungen

7. Nein, Anlagen müssen nicht signiert werden. Ausnahmen sind Erklärungen gegenüber dem Gegner im Schriftsatz, z. B. Vollmachten, eidesstattliche Erklärungen, PKH-Erklärung des Mandanten.

8. Die Prozesserklärung ist nicht wirksam. Klagen gelten als nicht eingereicht. Eine Ausnahme besteht bei der Überschreitung der Höchstgrenzen von Anlagen bzw. Datenvolumen.

9. Hierbei handelt es sich um das elektronische Empfangsbekenntnis.

10. Für die Rücksendung des eEB ist der vom Gericht mit der Zustellung zur Verfügung gestellte strukturierte Datensatz zu verwenden. Die Rücksendung muss unverzüglich erfolgen.

Lösungshinweise

Teil B Grundfall A (Kaufvertrag)
2. Verfahrensrecht

01

a) Ja, es gilt § 286 Abs. 3 BGB. BB ist mehr als 30 Tage im Verzug. Zinsen können ab dem 22.05.2023 (vgl. § 286 III 1 BGB) in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz geltend gemacht werden, § 288 Abs. 1 BGB. Wenn BB kein Verbraucher ist, können Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verlangt werden, § 288 Abs.2 BGB sowie die Pauschale gem. § 288 Abs. 5 BGB sowie die Pauschale gem. § 288 Abs. 5 BGB.

b) Ja. BB befindet sich im Verzug, die dadurch zusätzlich entstandenen Kosten (RA-Auftrag) hat BB zu tragen. Die Gebühr berechnet sich nach Nr. 2300 VV RVG (Geschäftsgebühr, 0,5 bis 2,5). Zu beachten ist aber Nr. 2302 VV RVG, wenn nur ein einfaches Schreiben erstellt wird, allerdings muss er sich die Hälfte dieser Gebühr auf seine Gebühren im gerichtlichen Verfahren bis zu einem Wert von 0,65 Gebühren anrechnen lassen (Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG).

02

a) Der Anwalt des AK müsste nach Abgabe des Rechtsstreites an das im Mahnbescheid benannte Gericht und nach entsprechender Aufforderung durch das Gericht den Anspruch in einer der Klage entsprechenden Form begründen, §§ 696, 697 Abs. 1 ZPO.

b) Solange kein Vollstreckungsbescheid verfügt wurde, kann ohne Fristbegrenzung Widerspruch eingelegt werden, § 694 Abs. 1 ZPO. Andernfalls gilt der Widerspruch als Einspruch, § 694 Abs. 2 ZPO.

03

a) Der Anwalt des AK muss den Anspruch wie nach einem Widerspruch gegen den Mahnbescheid begründen, § 700 Abs. 4 ZPO.

b) BB müsste die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem Vollstreckungsbescheid beantragen, §§ 700 Abs. 1, 719 Abs. 1, 707 ZPO.

04

§ 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB, § 167 ZPO. BB beruft sich zu Unrecht auf Verjährung, da der Eingang des Mahnbescheides fristwahrend und die Zustellung kurzfristig war, also demnächst erfolgt ist.

05

a) Ja, AK kann Verzugszinsen verlangen gem. § 286 BGB.

b) Er kann gem. § 353 S. 1 HGB die Verzugszinsen ab 12.04. in Höhe von 8 % verlangen gem. § 288 Abs. 2 BGB.

06

a) Sachlich zuständig ist das AG (§ 23 Nr. 1 GVG), örtlich zuständig das AG am Wohnsitz der BB (§ 13 ZPO).

b) Ja, Anwaltszwang erst ab LG-Ebene (§ 78 ZPO). Zur Erhebung der Klage muss AK einen Schriftsatz mit Abschriften für die Zustellung einreichen (§ 253 I, V BGB) oder die Klage zu Protokoll der Geschäfts- stelle anbringen (§ 496 ZPO, Zustellung nach § 598 ZPO).

c) Ja, § 288 I BGB. Ab dem 02.06.2023 (entsprechend § 286 I BGB) in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der EZB (bei Berechnung zu beachten: Basiszinssatz kann sich im Zinszeitraum ändern).

07

Sobald die Genehmigung des Kaufvertrages vorliegt, kann AK gegen den Sohn der BB klagen, muss allerdings die Eltern (als gesetzlichen Vertretungsberechtigten) als Zustellungsbevollmächtigte angeben.

08

a) Zuständig ist das AG Köln. Etwas anderes ergibt sich wegen §§ 269, 270 IV BGB auch nicht aus § 29 ZPO, denn Erfüllungsort i.A. § 29 ZPO ist der Ort an dem die Leistung zu bewirken ist (unterscheide davon den Erfolgsort, wo Leistungserfolg eintritt). Bei einer Geldschuld ist dies gemäß § 270 BGB der Wohnort des Schuldners.
b) Ja, kein Anwaltszwang (§ 78 ZPO).

09

a) Das Gericht ist weder sachlich, §§ 23 Nr. 1, 71 GVG noch örtlich zuständig, §§ 12, 13 ZPO.
b) Dann wird das Landgericht infolge rügeloser Einlassung zuständig, §§ 39 Satz 1 ZPO.

10

a) Örtlich wäre nach § 29 a Abs. 1 ZPO ausschließlich das Gericht in Hamburg zuständig und zwar gemäß § 23 Nr. 2 a) GVG das Amtsgericht in Hamburg.
b) Der allgemeine Gerichtsstand ist der Ort, an dem grundsätzlich alle Klagen gegen eine Person verhandelt werden müssen. Besondere Gerichtsstände können neben den allgemeinen Gerichtsstand treten. Unter mehreren zuständigen Gerichten hat der Kläger die Wahl, § 35 ZPO. Ausschließliche Gerichtsstände begründen zwingend die sachliche und/oder örtliche Zuständigkeit. Der allgemeine und besondere Gerichtsstand tritt hinter den ausschließlichen Gerichtsstand zurück.

11

a) Vereinbarungen darüber, welches Gericht im Falle eines Rechtsstreits zuständig sein soll (§§ 38 ff. ZPO).
b) BB und AK könnten einen Gerichtsstand vereinbaren. BB handelt wie AK für die eigene Firma, sie ist wegen §§ 161 Abs. 1, 105 Abs. 1, 6 HGB als Kaufmann zu betrachten. Es gelten die Voraussetzungen des § 38 I ZPO.

12

a) Nein, gem. § 40 I 1 VwGO können vor dem Verwaltungsgericht nur öffentlich-rechtliche Streitigkeiten anhängig gemacht werden. Hier geht es aber um einen Privatrechtsstreit.
b) Ordentliche, Verwaltungs-, Arbeits-, Sozial-, Finanz- und Verfassungsgerichtsbarkeit (vgl. Übersicht im Anhang).

13

Das Gericht wird ein Aktenzeichen vergeben und AK auffordern, die Gerichtskosten einzuzahlen. Nach deren Eingang wird das Gericht die Klage mit Postzustellungsurkunde an BB zustellen.

14

Das Gericht wird wegen der fehlenden Unterschrift die Zustellung verweigern (nur durch Beschluss zu- lässig, vorher Abmahnung notwendig). Die fehlenden Abschriften kann das Gericht nachfordern (Regelfall) oder gegen Berechnung von Schreibauslagen anfertigen.

15

Ja, zwar liegt ein Zustellungsmangel vor, da der Postbote den Brief der Nachbarin irrtümlich aushändigte und damit auch keine Ersatzzustellung i.A. § 178 ZPO vorliegt. Jedoch wird dieser Mangel gem. § 189 ZPO durch den tatsächlichen Zugang geheilt.

16

a) Jetzt ist das LG zuständig (§§ 23 Nr. 1, 71 I GVG), dort besteht Anwaltszwang (§ 78 ZPO).
b) Auch BB muss sich einen Anwalt nehmen (§ 78 ZPO).

17

Nein. Ersatzzustellung in der Wohnung ist nur an erwachsene Familienangehörige zulässig, § 178 Abs. 1 Nr. 1 ZPO. Erwachsen heißt zwar in diesem Zusammenhang nicht unbedingt volljährig, sondern nur, dass die Person aufgrund ihrer Erscheinung und Reife eine zuverlässige Weiterleitung an den Empfänger erwarten lässt. Teilweise kann dies bei einem Vierzehnjährigen schon der Fall sein; aber nicht bei einem Zwölfjährigen.

18

Ist der Aufenthaltsort einer Person unbekannt, kann durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden, § 185 Nr. 1 ZPO.

19

Der Postbote muss zunächst die Zustellung durch Niederlegung versuchen, § 181 ZPO. Das zuzustellende Schriftstück wird bei der Post gelagert und eine Mitteilung an Bobs Tür befestigt.

20

Er muss vor allem § 282 Abs. 2 ZPO beachten, der die schriftsätzliche Vorbereitung des Termins zur mündlichen Verhandlung regelt. Neue Tatsachen sind danach so rechtzeitig vorzubringen, dass der Gegner vor dem Termin die notwendigen Erkundigungen einholen kann, um in der Verhandlung darauf reagieren zu können. Diese Regel gilt nicht für Rechtsausführungen und auch nicht für Tatsachenvor- trag, zu dem sich die andere Seite schon geäußert hat.

Lösungshinweise

Teil B Grundfall B (Werkvertrag)
2. Verfahrensrecht

01

Ja. Die bloße Mangelanzeige hemmt die Verjährungsfrist für den BGB-Werkvertrag nicht.

02

a) Den Namen des Geschäftsführers kann man einem elektronischen Handelsregisterauszug entnehmen. Die Adresse der Gesellschaft, Namen und Adressen der Gesellschafter sind über das elektronische Handelsregister der Gesellschafterliste zu entnehmen (www.handelsregister.de)

b) HB ist als GmbH und juristische Person prozessfähig, Sie wird daher auch als Beklagte benannt. Soweit keine zustellfähige Adresse der Gesellschaft bekannt ist, muss die Klage an eine bekannte Adresse des Geschäftsführers zugestellt werden.

03

a) Gesellschaften bürgerlichen Rechts sind <u>nicht</u> im Handelsregister eingetragen. Als Grundstückseigentümer sind die Gesellschafter einer Immobilien GbR aber im Grundbuch verzeichnet. DH muss beim Grundbuchamt des Amtsgerichts Dresden Einsicht in die Grundbuchakte nehmen. Mittlerweile ist durch den BGH auch anerkannt, dass die GbR selbst unter der Bezeichnung, die die Gesellschafter ihr gegeben haben, grundbuchfähig ist, also als Eigentümerin eingetragen werden kann.

b) DH verklagt die HB GbR als Beklagte zu 1) und alle Gesellschafter als weitere Beklagte.

04

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 7.000,00 zzgl. Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gem. § 247 BGB seit dem 16.10. zu zahlen.

05

Amtsgericht Münster (Streitwert € 5.000,00; §§ 23 Ziff. 1, 71 GVG, §§ 12, 13 ZPO,)

06

a) Der RA wird ein selbstständiges Beweissicherungsverfahren gem. § 485 ZPO vorschlagen.

b) Zuständig wäre das Amtsgericht Münster als in der Hauptsache zuständiges Gericht, § 486 Abs. II ZPO.

07

Ja, im Wege der Streitverkündung (§§ 72 ff. ZPO), weil DH ggf. Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Verkäufer und Ansprüche nach § 823 BGB bzw. dem Produkthaftungsgesetz gegen den Hersteller haben könnte.

08

Ja. Der Anspruch auf Mangelbeseitigung ist verschuldensunabhängig. Es kommt lediglich darauf an, dass ein Mangel vorliegt.

Lösungshinweise

Teil B Grundfall C (Mietrecht)
2. Verfahrensrecht

01

a) gerichtliches Mahnverfahren (*Vorteil:* kostengünstig, wenig Arbeitsaufwand; keine Begründung erforderlich, keine materielle Schlüssigkeitsprüfung durch das Gericht, *Nachteil*: Zeitverlust, wenn Antragsgegner Widerspruch einlegt, der nicht weiter begründet werden muss, keine öffentliche Zustellung)
Klageverfahren (*Vorteil*: im Einzelfall schneller Verfahrensabschluss, Vergleichsmöglichkeit, *Nachteil*: relativ teuer, arbeitsaufwändig, kann im Einzelfall Jahre dauern, bei Streitwert über 600 EUR berufungsfähig)

b) es reicht, PS zu verklagen, aus einem Titel gegen PS kann aber nicht gegen JM vollstreckt werden, auch keine Rechtskrafterstreckung auf JM

02

a) postalische Anschriftenprüfung (falls Nachsendeauftrag vorliegt), Auskunft Einwohnermeldeamt beantragen

b) öffentliche Zustellung (§§ 185-188 ZPO)

03

a) persönlich übergeben, an die Wohnungstür heften

b) persönlich, Ersatzzustellung in der Wohnung (§ 178 ZPO), an Bevollmächtigte (§ 171 ZPO), an Prozessbevollmächtigte (§ 172 ZPO), Ersatzzustellung durch Niederlegung, schriftliche Mitteilung kann ggf. an Wohnungstür geheftet werden (§ 181 ZPO)

04

Ja, Mietminderung tritt kraft Gesetzes ein, JM und PS können Abzug von Nettomiete vornehmen, ggf. auf Feststellung klagen

---

05

a) Amtsgericht, in dessen Bezirk sich die Wohnung befindet (§ 23 Nr. 2 lit. a) GVG)

b) ja, kein Anwaltszwang

06

a) Landgericht, in dessen Bezirk sich die Geschäftsräume befinden (§ 29a ZPO), Sitz des Mieters irrelevant

b) Amtsgericht im Bezirk des Wohnsitzes des KL, § 689 Abs. 2 ZPO.

07

Klageerweiterung wegen der Restforderung

08

Keinen Antrag stellen, Vertagung oder Versäumnisurteil gegen KL beantragen

---

09

a) Feststellungsklage
b) die mündliche Vereinbarung bzw. die Einverständniserklärung von KL zu beweisen

---

10

Sie können eine Einstweilige Verfügung beantragen.

Lösungshinweise

Teil B Grundfall E (Sachenrecht/Besitz)
1. Materielles Recht

Ausgangslage:

a) Gem. §§ 854 – 856 BGB definiert man den Besitz als tatsächliche Herrschaft einer Person über eine Sache, die von einem Herrschaftswillen getragen ist. Unerheblich ist, ob eine Berechtigung der Person zum Besitz besteht. Der Besitz an einer Sache wird erworben durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache (§ 854 I BGB, unmittelbarer Besitz)

b) Im Gegensatz zum Besitz bedeutet Eigentum gem. § 903 BGB die rechtliche Herrschaft über eine Sache. Der Eigentümer ist berechtigt mit der Sache nach Belieben zu verfahren.

c)

	Besitz	Eigentum
VW-Bus	BF, § 854 I BGB V, § 868 BGB	V, § 903 BGB
Kommode/Schreibtisch	G, § 854 I BGB	G, § 929, 950 I BGB
Rosensträucher	D, § 854 I BGB	BF, § 903 BGB

01

a) D= unmittelbarer Besitzer, Besitz ist aufgrund verbotener Eigenmacht fehlerhaft, § 858 I, II BGB; BF = Eigentümerin

b) ja, gem. § 861 und § 985 BGB

02

a) nein, D = Eigentümer durch Einpflanzen der Sträucher, §§ 93, 94 I, 2 in Verbindung mit § 946 BGB

b) Schadenersatzansprüche aus §§ 823 I, II, 249 ff. weg. des Diebstahls, Ausgleich für Wertverlust aus §§ 951 I i.V.m. 812 ff. BGB

03

a) durch Einigung der BF mit ihrer Freundin gem. § 854 II BGB

b) Vorschriften über Geschäftsfähigkeit gem. §§ 104 – 113 BGB

04

a) Besitzentziehung durch verbotene Eigenmacht, § 858 I BGB

b) ja, gem. § 859 I BGB kann BF dem D nacheilen u. mit Gewalt (z.B. durch energisches Festhalten) die Kommode wieder abnehmen

---

05

a) V als mittelbarer Besitzer hat nur Anspruch auf Herausgabe an BF; an sich selbst nur, wenn BF den VW-Bus nicht mehr übernehmen kann oder will, § 869 BGB.

b) V kann Herausgabe direkt an sich selbst verlangen.

06

a) ja, gem. §§ 823 I, II, 249 ff. BGB
b) ja, direkt an V

---

2. Verfahrensrecht

01

Örtliche Zuständigkeit: Gericht des allgemeinen Gerichtsstandes gem. §§ 12, 13 ZPO, AG Meißen oder LG Dresden. Oder § 32 ZPO besonderer Gerichtsstand der unerlaubten Handlung, AG Pirna oder LG Dresden. Gem. § 35 ZPO hat die BF Wahlfreiheit.

Sachliche Zuständigkeit: streitwertabhängig, AG oder LG, Der Streitwert einer Klage auf Herausgabe einer Sache wird durch ihren Wert bestimmt, § 6 ZPO. Gem. §§ 71, 23 Nr. 1 GVG ist hier also das Amtsgericht zuständig, da die Kommode nur 1.000 € wert ist.

02

Nicht aus § 861 wegen § 864 I BGB, wohl aber aus § 985 BGB

03

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage und werde beantragen:

I. Der Beklagte wird verurteilt, die Kommode ..... *(genaue Bezeichnung)* an die Klägerin herauszugeben.
II. Die Herausgabe kann nur binnen 14 Tage nach Rechtskraft dieses Urteils erfolgen.
III. Der Beklagte wird verurteilt, nach Ablauf der Frist zu Ziff. II an die Klägerin Schadenersatz i.H.v. 1.000,00 € zu zahlen.

04

a) durch Anfragen beim Einwohnermeldeamt, Telefonbuch, Schuldnerverzeichnis, Internet
b) durch öffentliche Zustellung, § 185 Ziff. 1 ZPO

05

Ersatzzustellung gem. §§ 178, 180 bis 182 ZPO

06

a) Maßgebend für den Streitwert ist der Verkehrswert der Sache, § 6 ZPO
b) Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Verkehrswert

---

07

a) (1) Einrede der Rechtshängigkeit
(2) Zuständigkeit des Gerichts wird perpetuiert, § 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO.
(3) Hemmung der Verjährung
(4) Verzinsung von Geldschulden, falls nicht bereits aus Verzug zu früherem Zeitpunkt
b) Einlassungsfrist, Ladungsfrist

08

Der Rechtsanwalt könnte den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklären. Das Gericht entscheidet über die Prozesskosten aufgrund mündlicher Verhandlung durch Beschluss nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstandes, § 91 a ZPO, wenn der Beklagte der Erledigung zustimmt.

Lösungshinweise

Teil B Grundfall F (Eigentum an beweglichen Sachen)
1. Materielles Recht

Ausgangslage:

a) MM hat Besitz und Eigentum an dem Fahrrad, §§ 854, 903 BGB
b) Besitz durch Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache/Eigentum: Schuldrechtliches Verpflichtungsgeschäft: Schenkung, § 516 BGB/Sachenrechtliches Verfügungsgeschäft: Einigung und Übergabe, § 929 BGB

01

a) FF hat Besitz (körperliche Herrschaft), § 854 BGB
b) Besitz ist lediglich ein Herrschaftsrecht, kein Verfügungsrecht, FF kann das Fahrrad im vereinbarten Rahmen benutzen, aber nicht darüber verfügen

---

02

Die fremde Person begeht verbotene Eigenmacht nach § 858 Abs. 1 BGB. FF hat das Selbsthilferecht nach § 859 BGB, d.h., er kann dem Störer die Sache wieder wegnehmen (notfalls mit Gewalt), da er ihn auf frischer Tat ertappt hat.

03

Eigentumsübertragung erfolgt nach § 929 S. 1 BGB, Einigung und Übergabe

---

04

In diesem Fall genügt die Einigung, § 929 S.2 BGB

05

a) erste Möglichkeit: FF gibt Fahrrad an MM zurück, MM einigt sich mit DD und übergibt das Fahrrad an DD, § 929 BGB
zweite Möglichkeit: MM tritt seinen Herausgabeanspruch an DD ab gem. § 931 BGB
b) ja, bei der 2. Möglichkeit mit Einigung und Abtretung des Herausgabeanspruches

---

06

a) RR wird Eigentümerin nach §§ 929, 932 Abs. 1 BGB unter Ausschluss § 935 BGB (gutgläubiger Erwerb)
b) Kein Eigentumserwerb, da sie nicht gutgläubig ist, § 932 Abs. 1 S.1 BGB

07

a) Nein, kein Eigentumserwerb, da Diebstahl. Voraussetzungen des § 929 BGB liegen nicht vor.
b) Auch nach 15 Jahren kein Eigentumserwerb möglich, auch Ersitzung ausgeschlossen, § 937 BGB.

Lösungshinweise

Teil A
6. Rechnungswesen/Wirtschaftslehre

1. Eine Rechnung muss mindestens enthalten:

   - Name/Firma und vollständige Anschrift des Leistenden und des Leistungsempfängers
   - fortlaufende Rechnungsnummer
   - Ausstellungsdatum; Leistungs-/Lieferdatum
   - Bezeichnung der Waren/Leistung und Menge
   - Umsatzsteuersatz und Umsatzsteuersumme
   - Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt.-ID)

2. 108 % = 2.600,00 €
   100 % = X €

   2.600,00 x 100 ÷ 108 = 2.407,40 €
   Das Gehalt betrug vorher 2.407,40 €.

3. Zunächst sind die 1/4, 3/8 und 2/16 möglichst auf einen Nenner zu bringen.

   Kommanditist B 2/16 = 1/8,
   Kommanditist A 1/4 = 2/8,
   Komplementär 3/8 = 3/8,

   d. h. sie sind mit den restlichen 2/8 beteiligt.

   Teilt man den Gewinn von 150.000,00 € durch 8, so ergibt sich je Achtel ein Gewinnanteil von 18.750,00 €. B erhält 18.750,00 €, Sie und A erhalten jeweils einen Gewinn von 37.500,00 €, der Komplementär 56.250,00 €.

6. Der Bruttolistenpreis beträgt 8.612,00 €. Nach einem Rabatt von 13 % verbleiben € 7.492,44 brutto. Demnach beträgt der Nettoverkaufspreis, d. h. abzüglich 19 % Mehrwertsteuer, 6.296,17 €.

7. Bei einem anfänglichen Kapitaldienst von 8,5 % aus 350.000,00 € beträgt die jährliche Gesamtsumme 29.750,00 €, so dass die monatliche Mieteinnahme mindestens 2.479,17 € betragen muss.

8. Der Jahresmieteinnahme von 29.750,00 € sind noch 12 % (3.570,00 €) und weitere 20 % (5.950,00 €) Steuern hinzurechnen, die erwirtschaftet werden müssen, damit am Ende wieder eine ausreichende Mieteinnahme von 29.750,00 € bzw. 2.480,00 € monatlich zur Verfügung stehen, um daraus den Kapitaldienst zu erbringen.

9. Zunächst ist dem tatsächlichen Verkaufspreis der Barzahlungsrabatt von 1.200,00 € hinzuzurechnen, so dass sich ein Betrag von 27.550,00 € ergibt. Dieser Betrag entspricht 88,5 % des gesenkten Kaufpreises (Rabatt um 11,5 %):

Lösungshinweise

Teil A
7. Handels- und Gesellschaftsrecht

1. Personengesellschaften: GbR, OHG, KG
   Kapitalgesellschaften: GmbH, AG, Genossenschaft

2. Handelsregister (Abteilung A und B), Vereinsregister, Genossenschaftsregister

4. GbR alle Gesellschafter gemeinschaftlich als Geschäftsführer (§ 709 BGB)
   OHG jeder Gesellschafter als Geschäftsführer (§ 124 HGB)
   KG der Komplementär als Geschäftsführer der KG (§ 161 HGB)
   GmbH der Geschäftsführer (§ 35 GmbHG)
   AG der Vorstand (§ 78 AktG)

5. Firma ist ein anderes Wort für den Namen eines Unternehmens. Sachfirma bedeutet, dass im Namen des Unternehmens eine Sache als Namenbestandteil enthalten ist (z. B. Kfz Handel, Bank, Software). Bei einer Personenfirma ist ein Personenname Bestandteil des Unternehmensnamens (z. B. Dieter Müller OHG). Üblich sind Mischformen wie z. B. Dieter Müller Kfz Handel GmbH.

6. Alle Gesellschaften, die nicht einer Eintragung im Handelsregister/Vereinsregister/Genossenschaftsregister bedürfen, können auch ohne schriftlichen Gesellschaftsvertrag wirksam gegründet werden. Der Grund für die Schriftlichkeit der im Handelsregister eingetragenen Gesellschaften liegt im Wesentlichen darin, dass die Gesellschaftsunterlagen über den Notar beim Registergericht eingereicht werden und dies nur in schriftlicher Form möglich ist.

9. Geschäftsführer: Offizieller Vertreter einer Gesellschaft bzw. eines Unternehmens nach außen („Organ").

   Prokurist: Ebenfalls ein offizieller Vertreter der Gesellschaft/eines Unternehmens, der nicht nur von den Gesellschaftern, sondern regelmäßig auch vom Geschäftsführer berufen werden kann. Er hat im Regelfall, mit Ausnahme des Erwerbs von Immobilien, die gleichen Befugnisse wie ein Geschäftsführer.

   Handlungsbevollmächtigter: Dieser wird von dem Geschäftsführer oder dem Prokuristen berufen; er ist nur zu Geschäften im üblichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft/Unternehmens befugt, nicht jedoch zu außergewöhnlichen Geschäften. Er ist kein Organ der Gesellschaft.

   Geschäftsführer und Prokuristen als offizielle Vertreter der Gesellschaft werden im Handelsregister eingetragen, Handlungsbevollmächtigte hingegen nicht. Bei der Aktiengesellschaft und der Genossenschaft heißen die Geschäftsführer: Vorstand.

10. Handelsgewerbe ist der Betrieb eines Gewerbes, das dem Handelsrecht unterliegt. Wer ein Handelsgewerbe betreibt, ist kraft Gesetzes Kaufmann, § 1 Abs. 1 HGB. Handelsgewerbe ist jeder Gewerbebetrieb, also jeder Betrieb, der nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

Lösungsvorschläge

Teil A
8. Englisch

1. - I connect you with ……
   - Mr. Meier isn´t available at the moment. He will be back in the office at 2 p.m.
   - Please hold the line. Thank you for waiting.
   - May I take an appointment? Which date and time would suit you/would be convenient for you?

2. reminder letter = Mahnschreiben
   formal notice = anwaltliches Mahnschreiben mit Fristsetzung und Klageandrohung

3. Yours sincerely
   Kind/best regards
   Yours faithfully (unpersönlich)

6.

Dear Mr. Nelson,

as we informed you with our letter of September 15, 2022, the court of Tübingen has granted your claim against Mr. Schulze. Already, Mr. Schulze has paid your claim of € 5.000,00 as well as our costs and the costs of court proceedings to our trust account.

Parallel to this letter we have transferred the aforementioned € 5.000,00 to you. Therefore, we consider the matter closed.

We´d be delighted, if we could serve you any time in the future.

Kind regards
RA Meier

7.

- Zivilrecht	Civil law
- Steuerrecht	Tax law
- Sozialrecht	Social law
- Strafrecht	Criminal law
- Wirtschaftsrecht	Commercial law
- Haftungsrecht	Liability law

9. - oh, four, four, one, seven, one, nine, eight, nine, eight, oh, oh, three
   - oh, oh, one, two, one, two, five, oh, oh, one, nine, eight, oh
   - cee, em, hyphen, vie, vie, at, webb, dot, di, i
   - capital cee, capital em, underscore, vie, you, vie, at, freenet, dot, com
   - ess, die, dot, meier, at, info, dot, org

Lösungshinweise

Teil A
13. beA

1. Besonderes elektronisches Anwaltspostfach

2. Jeder in Deutschland zugelassene Rechtsanwalt verfügt über ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach, abgekürzt beA. Das System soll eine sichere elektronische Kommunikation zwischen Rechtsanwälten und mit anderen Akteuren der Justiz ermöglichen.

3. - beA-Basiskarte und ein Kartenlesegerät muss vorhanden sein
   - beA-Signaturkarte
   - Mitarbeiterzugang durch Mitarbeiterkarte
   - Client Security
   - Erstregistrierung
   - Zugang zum Internet

4. Seit 1. Januar 2022 müssen alle Klagen und Schriftsätze nebst Anlagen elektronisch eingereicht werden.

5. Ausschließlich der Rechtsanwalt darf Dokumente mit seiner auf ihn registrierten Signaturkarte versenden.

6. Die beA-Basiskarte erlaubt die Erstregistrierung (Anmeldung im beA), Rechtevergabe und die Verwaltung der Ein- und Ausgangspost im elektronischen Anwaltspostfach.

   Die beA-Signaturkarte hat wie die Basiskarte zusätzlich die Funktion, dass eine qualifizierte elektronische Signatur angebracht werden kann.

7. Zivilprozesssachen, § 130a ZPO
   Arbeitsgerichtssachen, § 46c ArbGG
   Sozialgerichtssachen, § 65a SGG
   Verwaltungsgerichtssachen, § 52 FGO
   Strafsachen, § 32a StPO
   OWi-Sachen, § 110c OWiG

8. Die Dokumente müssen ausschließlich als PDF-Dateien (PDF/A-1, PDF/A-2, PDF/UA) übersandt werden. TIFF Dateien sind ausnahmsweise möglich, wenn das PDF die Datei nicht darstellen kann.

9. Nein, beA-Karten und PIN dürfen nicht an Mitarbeiter gegeben werden!

10. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung gem. § 130d ZPO nach den allgemeinen Vorschriften zulässig (z.B. per Fax, Post oder Nachtbriefkasten). Die vorübergehende Unmöglichkeit ist mit der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen (z. B. Störungsmeldung, Screenshot, Anruf bei der beA-Hotline).

Lösungshinweise

Teil B
Grundfall A: Kaufrecht
1. materielles Recht

Ausgangslage:

Kaufvertrag mit Bringschuld und unentgeltlicher Werkvertrag. AK muss den Fernseher in die Wohnung der BB bringen, ihn ihr übergeben und das Eigentum an ihm verschaffen, schließlich noch den Fernseher anschließen (Werkvertrag). BB muss den Fernseher abnehmen und den Kaufpreis bezahlen, AK den Zutritt zu ihrer Wohnung verschaffen und das Werk (Anschluss des Fernsehers) abnehmen.

01

a) Wann eine vertragliche Pflicht erfüllt ist, ergibt sich aus § 362 BGB. AK hat seine Vertragspflicht (§ 433 I BGB) mit Übergabe des Geräts im Geschäft erfüllt. BB hat ihre Abnahmepflicht (§ 433 II BGB) bereits im Laden erfüllt, Erfüllung der Zahlungsverpflichtung tritt mit Gutschrift des Restkaufpreises auf AKs Konto ein (nicht schon mit Überweisung durch BB).

b) Ja, § 368 BGB. Eine Rechnung kann nach § 14 II Nr. 2 UStG nur ein Unternehmer verlangen.

02

a) Wenn nichts anderes vereinbart, sofort, § 271 I BGB, also mit Vertragsschluss.

b) Die Forderung verjährt in drei Jahren (§ 195 BGB) vom Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist (§ 199 I Nr. 1 BGB) und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat (§ 199 I Nr. 2 BGB). Die Verjährungsfrist beginnt am 31.12.2022, 24.00 Uhr und endet am 31.12.2025, 24.00 Uhr. Durch die spätere Rechnungserteilung ändert sich nichts, weil sie im Kaufrecht nicht Fälligkeitsvoraussetzung ist.

03

Hat BB ihre Absicht nicht offengelegt, wird sie selbst Käuferin (eventuell aber § 328 BGB prüfen) und muss den Kaufpreis selbst zahlen. Handelte Sie hingegen im Namen ihrer Großmutter und lagen auch die übrigen Voraussetzungen einer wirksamen Stellvertretung vor, ist die Großmutter Käuferin geworden.

04

a) Dies wäre nur dann möglich, wenn BB die Großmutter wirksam vertreten hätte, also eine eigene Willenserklärung im Namen der Großmutter mit Vertretungsmacht abgegeben hätte, § 164 Abs. 1 Satz 1 BGB. Die Großmutter hat ihr aber keine Vertretungsmacht erteilt, sodass BB als Vertreterin ohne Vertretungsmacht handelte und die Wirksamkeit des Vertrages von der nachträglichen Genehmigung der Großmutter abhängt, § 177 Abs. 1 BGB. Bis dahin ist das Geschäft schwebend unwirksam.

b) BB hätte zwar Vertretungsmacht gehabt, einen Fernseher zu kaufen, sodass der Vertrag zwischen AK und der Großmutter zustande gekommen ist. Allerdings hat sie die nach außen beste-

Lösungshinweise

Teil B
Grundfall B (Werkvertrag)
1. Materielles Recht

Ausgangslage:

Die Parteien haben einen Werkvertrag geschlossen, weil HB nur Interesse an einem bestimmten Arbeits- oder Werkerfolg, nicht aber an bloßer Diensterbringung hat.

- Hauptleistungspflichten in ihrer Reihenfolge:
1. Fertigstellen des versprochenen Werkes durch DH
2. Abnahme der Leistung durch HB
3. Zahlung des Werklohns durch HB

01

Der Vertrag zwischen den Parteien ist durch den schriftlichen Auftrag von HB und die telefonische Annahme durch DH wirksam zustande gekommen. Beim Werkvertrag gehört die Abrede über die Höhe der Vergütung nicht zu den wesentlichen Vertragsbestandteilen (essentialia negotii). Haben sich die Parteien über die Höhe der Vergütung nicht geeinigt, waren sie sich aber – wie hier – darüber einig, dass DH die Arbeiten gegen Vergütung erbringen soll, schuldet der Auftraggeber eine ortsübliche Vergütung gem. § 632 Abs. 2 BGB. HB muss, wenn DH seine Leistung vollständig erbracht <u>und</u> HB die Leistung abgenommen hat, die ortsübliche Vergütung bezahlen (§ 641 Abs. 1 BGB).

02

a) Ja, durch Rücktritt vom Werkvertrag gem. §§ 634 Nr. 3, 1.Alt, 636, 323, 346 BGB.
b) Voraussetzungen:
   - aa) wirksamer WerkV
   - bb) Sach- od. Rechtsmangel, der vor Abnahme entstanden ist
   - cc) Fristsetzung, § 323 Abs. 1 BGB
   - dd) Entbehrlichkeit der Fristsetzung, §§ 636, 323 Abs. 2 Nr. 2: Fertigstellung war kalendermäßig bestimmt
   - ee) Erheblicher Mangel: Werk war nicht erstellt
   - ff) Kein Ausschluss der Mängelhaftung
   - gg) Kein Ausschluss des Rücktritts
   - hh) Wirksame Rücktrittserklärung, § 349 BGB
   - ii) Keine Verjährung

03

Ja; abzüglich ersparter Aufwendungen für die Montage. Trotzdem DH zu spät geliefert hat, ist HB weiter an den Vertrag gebunden, da er nicht den Rücktritt erklärt oder andere Mängelgewährleistungsrechte in Anspruch genommen hat.

04

a) HB kann die Abnahme nach § 640 Abs. 1 BGB verweigern, weil ein Sachmangel im Sinn von § 633 Abs. 2 BGB vorliegt. Darüber hinaus kann er Nacherfüllung, ggfs. Schadensersatz statt der Leistung von DH verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
b) Nein, denn der Anspruch auf Werklohn setzt Abnahme voraus (§ 641 Abs. 1 BGB).

Lösungshinweise

Teil B
Grundfall C (Mietrecht)
1. Materielles Recht

Ausgangslage:

a) außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund (einseitig), Aufhebungsvertrag (setzt Übereinkunft der Parteien voraus)
b) von beiden in voller Höhe als Gesamtschuldner
c) Nein, nur unter den Voraussetzungen der §§ 558-561 BGB.
d) Bis 31.12.2024, nach Fristablauf kann grundsätzlich keine Nachforderung mehr erhoben werden (§ 556 Abs. 3 BGB).
e) zur Sicherung aller Verpflichtungen des Mieters aus dem Mietverhältnis
f) Beide Mieter können nach Beendigung des Mietverhältnisses Abrechnung binnen angemessener Frist verlangen, spätestens, wenn Verpflichtungen der Mieter aus Mietverhältnis erfüllt bzw. Nichterfüllung und hieraus resultierende Forderung des Vermieters feststehen (Praxis: wenn Betriebskostenabrechnung für Kalenderjahr vorliegt, in dem das Mietverhältnis beendet wurde). Rückzahlung an beide Mieter als Gesamtgläubiger, falls keine abweichende Vereinbarung.

01

Vertragsschluss bis zur Genehmigung des gesetzlichen Vertreters (Eltern) schwebend unwirksam (§ 108 BGB)

02

Ja, Schriftform grundsätzlich kein Wirksamkeitserfordernis, Mietvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, § 550 BGB

03

a) nein, Zurückbehaltungsrecht gilt nur bis zur Zahlung der ersten Kautionsrate
b) gar nicht, aber ordentliche Kündigung des Vermieters nach § 573 Abs. 2 Nr. 1 BGB möglich

---

04

Nein, Mietsicherheit ist auf das Dreifache der monatlichen Nettomiete beschränkt, § 551 Abs. 1 BGB.

05

zu Monatsbeginn, spätestens bis zum 3. Werktag des Monats im Voraus, § 556b Abs. 1 BGB

06

Ja, (fehlender) Einzug hat keinen Einfluss auf den Bestand des Mietverhältnisses.

Lösungshinweise

Teil B
Grundfall D (Deliktsrecht)
1. materielles Recht

Ausgangslage:

RA kann Schadensersatz nach § 823 Abs. 1 BGB (Eigentumsverletzung) und nach § 7 Abs. 1, 2 StVG (Halterhaftung) sowie nach § 18 StVG (Fahrerhaftung) für alle ihm im Zusammenhang mit dem Unfall entstandenen Schäden verlangen.

01

VK hat einen Anspruch auf Ersatz der Reparaturkosten für das Regenschutzhäuschen i. H. v. € 4.700,00 gegen LS nach § 823 Abs. 1 BGB (Eigentumsverletzung), §§ 7, 18 StVG (Halter- und Fahrerhaftung). Ein Anspruch des VK gegen RA scheidet nach § 823 BGB mangels Verschuldens des RA aus. Zwar ist der Schaden der VK bei Betrieb des Kraftfahrzeuges (Ausparken des RA) entstanden (vgl. § 7 Abs. 1 StVG). Allerdings scheitert die Haftung des RA an § 7 Abs. 2 StVG, weil das Schleudern gegen das Regenschutzhäuschen ein unabwendbares Ereignis ist.

02

a) € 2.000,00 (§ 249 Abs. 1 S. 2 BGB)
b) Nein, weil Nutzungsersatz nicht fiktiv berechnet werden kann, d. h. Nutzungsersatz steht nur demjenigen zu, der tatsächlich (infolge Reparatur/Verschrottung) auf sein Auto verzichtet.

03

Nein. Hier handelt es sich um sog. frustrierte Aufwendungen, für die die Rechtsprechung keinen Ersatz gewährt. Ein Ersatzanspruch wegen entgangener Gebrauchsvorteile und Nutzungsmöglichkeit besteht dann nicht, wenn nicht unmittelbar in den Gegenstand des Gebrauchs bzw. der Nutzung eingegriffen wird. Demgemäß werden Aufwendungen, die unabhängig von dem Haftungsgrund infolge des schädigenden Ereignisses fehlgeschlagen sind, grundsätzlich nicht als Schadenspositionen anerkannt.

04

Ja; weil hier unmittelbar in die Nutzungsmöglichkeit eingriffen wird und der Substanzwert der Konzertkarte damit zerstört wurde.

05

Ein Schadensersatzanspruch kommt allenfalls nach § 823 Abs. 1 BGB (Eigentumsverletzung) in Frage. Allerdings scheitert die Haftung der JD hier am notwendigen Verschulden.

Lösungshinweise

Teil F
Übungsfälle

A Aufforderungsschreiben Mietrecht

01

a) Es besteht ein Mietvertrag zwischen Herrn John und Holger Heumann gem. § 535 BGB. Holger Heumann ist zwar minderjährig (§ 106 BGB), der Vertrag wurde allerdings mit Zustimmung der Eltern geschlossen (§ 107 BGB). Nach § 535 Abs. 2 BGB ist der Mieter verpflichtet, den vereinbarten Mietzins zu zahlen und nach § 556 BGB auch zur Zahlung der vereinbarten Nebenkosten verpflichtet. Gemäß § 556b Abs. 1 BGB ist die Miete mangels Vereinbarung am 3. Werktag des laufenden Monats zu entrichten. Herr John kann sich nicht an die Eltern von Holger wenden, da sie nicht Vertragspartner sind (es sei denn, im Vertrag wurde eine Haftung der Eltern für die Mietschulden aufgenommen).

b) Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre (§ 195 BGB) und beginnt am Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entsteht (§ 199 Abs. 1 BGB). Das bedeutet, dass für die rückständigen Mieten aus dem Jahr 2022 die Verjährungsfrist am 31.12.2022 beginnt und am 31.12.2025 endet, für die rückständigen Mieten aus 2023 die Verjährungsfrist am 31.12.2023 beginnt und am 31.12.2026 endet.

c) Die Kündigung ist möglich nach den §§ 569 Abs. 1 und 543 Abs. 1, 2 Nr. 3a BGB. Es handelt sich um eine Kündigung aus wichtigem Grund. Eine vorherige Abmahnung ist nach § 543 Abs. 3 Nr. 3 BGB nicht nötig.

02

a) Kläger im Prozess ist Walther John, er ist partei- und prozessfähig (§§ 50 Abs. 1 u. 52 Abs. 1 ZPO). Beklagter ist Holger Heumann, er ist parteifähig (§ 50 Abs. 1 ZPO), aber nicht prozessfähig, da er noch minderjährig ist. Er wird im Prozess durch seine Eltern vertreten (§ 1629 BGB).

b)
Sehr geehrter Herr Heumann,

Herr Walther John hat mich mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt. Die ordnungsgemäße Bevollmächtigung versichere ich anwaltlich.

Mein Mandant vermietet Ihnen eine Dachgeschosswohnung im Hause Meierstraße 16, Köln. Die monatliche Miete in Höhe von 475,00 € sowie die monatlichen Nebenkosten in Höhe von 85,00 € haben Sie ab Oktober 2022 bis heute nicht ausgeglichen. Sie befinden sich daher gemäß §§ 535 Abs. 2, 556, 556b Abs. 1 und 286 BGB im Verzug.

Ich fordere Sie daher auf, die rückständige Miete und die rückständigen Nebenkosten von Oktober 2022 bis einschließlich Mai 2023 in Höhe von 4.480,00 € zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von 5% Punkten über dem Basiszinssatz bis zum (Datum einsetzen) auf mein Anderkonto zu zahlen; ich bin empfangsberechtigt.

Lösungshinweise

Teil F
Übungsfälle

B Komplexübung 1. Lehrjahr

1. Der Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 3.700 € besteht zu Recht, denn

   - Ein Kaufvertrag ist durch 2 übereinstimmende Willenserklärungen zustande gekommen, daher besteht die Pflicht des Käufers auf Zahlung des Kaufpreises gem. § 433 Abs. 2 BGB
   - Der Verkäufer hat seine Verpflichtungen aus § 433 BGB erfüllt
   - Frau Lindemann befindet sich auch im Verzug, da die Leistung fällig ist (am 02.12.2022 gem. § 271 BGB), die Voraussetzungen des § 286 Abs. 3 BGB gegeben sind (Verzug ab 02.01.2023) und ein Verschulden der Käuferin vorliegt, § 286 Abs. 4 BGB

---

2. Gem. § 288 Abs. 1 BGB hat Herr Brenner Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz.

---

3. Die Verjährungsfrist beträgt gem. § 195 BGB 3 Jahre und beginnt nach § 199 Abs. 1 BGB am 31.12.2022, 24 Uhr. Damit endet die Verjährungsfrist am 31.12.2025.

---

4. Zunächst einmal ist die aktuelle Adresse von Frau Lindemann zu ermitteln, z.B. durch eine EMA-Anfrage oder Internetrecherche. Danach kann ein anwaltliches Aufforderungsschreiben mit Fristsetzung gefertigt werden. Danach ist gegen Frau Lindemann ein Mahnbescheid oder das Klageverfahren möglich.

5.
Sehr geehrte Frau Lindemann,

Herr Bernhard Brenner hat mich mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt. Die ordnungsgemäße Bevollmächtigung darf ich anwaltlich versichern.

Mein Mandant verkaufte Ihnen am 02.12.2022 einen gebrauchten VW Polo. Den Kaufpreis in Höhe von 3.700 € haben Sie bis heute nicht bezahlt. Sie befinden sich daher gemäß § 286 abs. 3 BGB seit dem 02.01.2023 im Verzug.

Ich fordere Sie daher auf, den Betrag von 3.700 € zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von 5% p. a. über dem Basiszinssatz seit dem 02.01.2023, bis zum (Datum einsetzen) auf mein Anderkonto (Kontonummer angeben) zu zahlen.

Da Sie sich in Verzug befinden, haben Sie gemäß §§ 286, 288 BGB auch die Kosten meiner Inanspruchnahme zu tragen, die ich Ihnen mit beigefügter Gebührenrechnung aufgebe. Den Betrag von € 453,86 zahlen Sie bitte ebenfalls bis zum o. g. Termin.

Sollten Sie die Beträge nicht fristgerecht bezahlen, werde ich meinem Mandanten empfehlen, Klage gegen Sie erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Lösungshinweise

Teil A
1. Beruf und Büro

1. Zu den kaufmännischen Berufen (Büroberufen).

2. Nach den Vorgaben des Beratungshilfegesetzes kann Beratungshilfe für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens (und wie für Güteverfahren) gewährt werden. Die Beratungsleistung wird durch Rechtsanwälte/Rechtsbeistände erbracht. Sie greift dort, wo der Ratsuchende keine rechtliche Betreuung durch Rechtschutzversicherung, Verbraucherzentrale, Schuldnerberatung usw. bekommen und die erforderlichen Mittel für eine reguläre anwaltliche Beratung nicht aufbringen kann.

   Prozesskostenhilfe wird gewährt, wenn eine Person nicht in der Lage ist, die Gerichts- und Anwaltskosten für einen Prozess aufzubringen. Voraussetzung für ihre Gewähr ist in jedem Falle eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, nach der beurteilt wird, ob die Voraussetzungen für eine Prozesskostenhilfe vorliegen.

4. Einzelanwalt, Bürogemeinschaft, Sozietät als GbR, Partnerschaftsgesellschaft, Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (Partnerschaft mbB). Jede Sozietät kann neben Partnern auch unterschiedlichste andere Beschäftigungsformen von Berufsträgern (Rechtsanwälten) vorsehen.

5. Die Regelungen zum Notar unterliegen gem. Art. 74 Nr. 24 GG (immer noch) dem Landesrecht, da in der Zeit vor 1871 in verschiedenen Teilen Deutschlands höchst unterschiedliche Aufgaben und Regelungen für Notare bestanden oder ein Notarwesen noch gar nicht existierte. Diese Unterschiedlichkeit trägt sich bis heute fort.

6. Gemeinschaftsaufgabe

7. Die Berufshaftpflichtversicherung dient – ähnlich einer Kfz-Haftpflichtversicherung – in erster Linie dem Schutz des Mandanten. Sie tritt regelmäßig (nur mit Geldzahlung) ein, wenn dem Mandanten ein Anspruch gegen den Rechtsanwalt wegen dessen fehlerhafter Leistung zusteht. Sie schützt so den Mandanten davor, dass sein Anspruch wegen einer etwaigen Zahlungsunfähigkeit des Rechtsanwaltes wertlos wird.

9. a) - Gesamtdarstellung der Praxis nach Innen und Außen einheitlich
   - klare Denk- und Handlungsstrukturen (Eindeutigkeit, Kontrollierbarkeit)
   - Identifikation der Mitarbeiter mit Praxispolitik
   - Erleichterung der Einarbeitung
   - Erhöhung der Sicherheit, Minderung des Haftungsrisikos

   b) - Strategien und Ziele der Kanzlei
   - Leitlinien für Auftreten und Verhalten
   - Fristen- und Terminsverwaltung
   - Postbearbeitung
   - Aktenverwaltung
   - Zeiterfassung

Lösungshinweise

Teil A
2. Kommunikation

1. a) Wann ist der Anzurufende am besten zu erreichen, Welche Fragen sind zu klären, Stichpunkte, Unterlagen vorbereiten und auf Schreibtisch legen; Fragen notieren; Gesprächseinstieg vorbereiten; geschäftliche Telefonate nicht ausufern lassen durch Plaudern; erst Thema nennen, dann Einzelheiten

   b) Sobald als möglich. Frist!

4. a) Daten des Mandanten heraussuchen (letzter Schriftwechsel)
   Sachinformationen formulieren bzw. Ich-Botschaft zur entstandenen Kontaktpause
   Mögliches Entgegenkommen absprechen (monatliche Information,
   auch wenn keine Änderungen eingetreten sind)

   b) Sach: Herr Klemens hat seit 2 Monaten keine Informationen von uns bekommen.
   Selbst: Herr Klemens ärgert sich und ist unzufrieden.
   Beziehung: Herr Klemens will als Kunde König sein.
   Appell: Herr Klemens möchte häufiger informiert werden.

   c) „Sie haben mit einer schnelleren Klärung des Sachverhalts gerechnet. In der Regel dauern solche Verfahren bei Gericht ca. 3 Monate. Sobald es neue Tatsachen gibt, informieren wir sie umgehend."

   d) Offene Fragen regen das Gespräch an und ergeben mehr Informationen. Der Mandant wird angeregt, aktiv mit zu denken.

   e) In <u>welchen</u> Abständen sollen wir Sie informieren?
   In <u>welchen</u> Fällen möchten Sie informiert werden?

5. a) Blickkontakt herstellen, freundlich lächeln, in Sichtweite zugewandt hinstellen, nicken, Kopf fragend neigen

   b) Wenn Sie Fragen haben, bin ich gern für Sie da. <u>Welche</u> Informationen suchen Sie denn speziell? Offene Frage eröffnet das Gespräch und lässt den Besucher „teilhaben"

   c) Wir suchen gerade eine Auszubildende und bieten sehr gute Übernahmechancen. <u>Wie</u> können wir denn mit Ihrer Nichte Kontakt aufnehmen?

   d) Die Arbeit in einer Kanzlei ist sehr abwechslungsreich, es gibt sehr gute Übernahmechancen und bundesweit vielseitige Einsatzmöglichkeiten als Rechtsanwaltsfachangestellte, eine Karriere ist als Rechtsfachwirt/in oder Büroleiter/in möglich; viele Unternehmen und Behörden auch außerhalb der Anwälte suchen Rechtsfachangestellte, rechtliche Kenntnisse sind auch privat von großen Nutzen.

   e) eigenverantwortliches Arbeiten; Schweigepflicht über alles Berufliche!; gute Rechtschreibkenntnisse; gutes und freundliches, offenes Auftreten; gute Sprache und engagiertes Telefonieren

Lösungshinweise

Teil A
3. Rechtsordnung/Rechtsvorschriften

1. Alle vier Begriffe sind Gesetze im materiellen Sinne, wenn sie – wie fast immer – generell abstrakte Regelungen mit Außenwirkung enthalten. Ein materielles Gesetz gilt also immer für eine unbestimmte Vielzahl von Einzelfällen, für die es bestimmte Rechtfolgen anordnet. Eine kommunale Marktsatzung ist danach ebenso ein (materielles) Gesetz wie das BGB.

   Unterschiedliche Bedeutung haben die Begriffe aber dann, wenn man die formelle Seite (formelles Gesetz) betrachtet – d. h. wer die Rechtsnorm geschaffen/erlassen hat. Gesetze in formellem Sinne sind danach nur solche Rechtsnormen, für die die Verfassung den Erlass von Gesetzen durch dazu bestimmte Organe vorsieht (Parlament). Andere staatliche Einrichtungen als Parlamente bedürfen, um ihre „Gesetze" zu erlassen, wiederum eines solchen parlamentarischen Gesetzes, um ihre eigenen materiellen Gesetze (Verordnungen, Satzungen usw.) zu erlassen.

2. Gesetzesvorbehalt bedeutet, dass der Gesetzgeber (Parlamente, Kommunen, Ministerien) Gesetze nur und insoweit erlassen dürfen, als sie hierzu von einem Gesetz auch ermächtigt sind. Im Zweifel muss also die Verfassung (Grundgesetz) den Bundestag ermächtigen, ein Gesetz zu erlassen. Gibt es für einen bestimmen Sachverhalt keine Regelung im Grundgesetz oder verweist das Grundgesetz diese sog. Gesetzgebungskompetenz einem Bundesland zu, kann der Bundestag hierzu keine Gesetze erlassen. Gegebenenfalls müsste erst das Grundgesetz geändert werden.

4. Das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

5. Amtsgericht, Landgericht, Oberlandesgericht, Bundesgerichtshof

6. Arbeitsgerichtsbarkeit mit den Arbeitsgerichten, Landesarbeitsgerichten und dem Bundesarbeitsgericht;
   Sozialgerichtsbarkeit mit den Sozialgerichten, Landessozialgerichten und dem Bundessozialgericht;
   Verwaltungsgerichtsbarkeit mit den Verwaltungsgerichten, Oberverwaltungsgerichten und dem Bundesverwaltungsgericht;
   Finanzgerichtsbarkeit mit den Finanzgerichten und dem Bundesfinanzhof

7. §§ 12, 13 ZPO für inländische natürliche Personen,
   §§ 12, 17 ZPO für inländische juristische Personen.

8. § 22 ZPO Mitgliedschaft; § 23 ZPO Vermögen und Gegenstand; § 25 ZPO dinglicher Gerichtsstand des Sachzusammenhangs; § 27 ZPO besonderer Gerichtsstand der Erbschaft; § 29 ZPO besonderer Gerichtsstand des Erfüllungsortes; § 29 c ZPO besonderer Gerichtsstand für Haustürgeschäfte; § 32 ZPO besonderer Gerichtsstand der unerlaubten Handlung; § 33 ZPO besonderer Gerichtsstand der Widerklage

9. (1) Handelsrecht (2) Zivilprozessordnung (1) Bürgerliches Recht (2) Steuerrecht (2) Strafrecht (2) Schulrecht

Lösungshinweise

Teil A
4. Verjährung

3. Unter Regelverjährung versteht man die regelmäßige Verjährungsfrist des § 195 BGB – 3 Jahre.

4. a) § 195 BGB Regelverjährung 3 Jahre
   b) § 195 BGB Regelverjährung 3 Jahre
   c) § 196 BGB: 10 Jahre
   d) § 197 BGB: 30 Jahre

   e) Grundsätzlich gilt die regelmäßige Verjährung gem. § 195 BGB (3 Jahre) – diese hätte am 31.12. des jeweiligen Jahres begonnen und dann am 31.12. drei Jahre später geendet. Eine Bitte um Stundung wertet das Gesetz gem. § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB als Schuldanerkenntnis. Dieses wiederum hat zur Folge, dass die Verjährung neu beginnt. Eine Auswirkung auf die Dauer der Verjährung hat die Stundung dann, wenn sie nach dem 31.12., also dem Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist, erhoben worden ist. Dann beginnt sie am Tag nach der Stundungsbitte erneut (3 Jahre), aber nicht erst am Schluss des jeweiligen Jahres, sondern unmittelbar nach der Stundungsbitte. Gem. § 197 BGB verjährt die Forderung in 30 Jahren ab Rechtskraft des Urteils.

5. Die Verjährung richtet sich grundsätzlich nach §§ 195, 199 Abs. 1 BGB. Danach würde der Anspruch am 1.1.2022 um 0.00 Uhr verjährt sein, denn der Anspruch entstand im Jahr 2018. Im selben Jahr erlangte S Kenntnis davon. Die dreijährige Verjährungsfrist würde also mit dem Schluss des Jahres 2018 beginnen und am 31.12.2021 um 24.00 Uhr enden. Hier ist allerdings zu beachten, dass A am 5. Juli 2019 der S ihre goldene Uhr zur Sicherheit gab. Dies erfüllt den Tatbestand von § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB, wonach die Verjährung neu beginnt, wenn der Schuldner dem Gläubiger gegenüber den Anspruch, insbesondere durch Sicherheitsleistung anerkennt. Die Verjährung beginnt also am 6. Juli 2019 erneut zu laufen, § 187 I BGB, und endet am 5. Juli 2022 um 24.00 Uhr, § 188 Abs. 2 BGB, sodass dem Anspruch danach die Einrede der Verjährung entgegengehalten werden könnte. Die Regel des § 199 Abs. 1 BGB, wonach die Verjährung erst zum Schluss des Jahres beginnt, gilt für den Fall des Neubeginns nicht.

6. a) Für den ursprünglichen Kaufpreisanspruch gilt die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren gem. § 195 BGB. Für den später rechtskräftig festgestellten Anspruch gilt die dreißigjährige Verjährungsfrist des § 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB.

   b) Ohne das rechtskräftige Urteil würde die regelmäßige Verjährung der §§ 195, 199 Abs. 1 BGB gelten. Die Verjährungsfrist hätte also am 31.12.2017 zu laufen begonnen und am 31.12.2020 geendet. Die einseitigen Mahnungen des Gläubigers ändern daran nichts.

   c) Die Stundungsbitte gilt als Anerkenntnis gemäß § 212 Abs.1 Nr. 1 BGB und damit als Neubeginn der Verjährung. Die Verjährung beginnt also neu am 21.02.2018, das neue Verjährungsende wäre der 20.02.2021.

   d) Die Verjährung ist gemäß § 205 BGB gehemmt, da der Schuldner während der Stundung nicht verpflichtet ist zu leisten, also ein Leistungsverweigerungsrecht hat. Dies führt gemäß §

Lösungshinweise

Teil A
5. Fristen/Zustellung/Vertretung

1. Fristen sind Zeitbestimmungen, an die bestimmte Rechtsfolgen geknüpft sind. Die Frist ist vom Termin abzugrenzen. Während die Frist ein abgegrenzter bestimmter oder bestimmbarer Zeitraum ist, handelt es sich beim Termin um einen bestimmten Zeitpunkt.

2. Fristen können auf Gesetz, richterlicher Anordnung oder Parteivereinbarung beruhen. Die gesetzlichen Fristen der ZPO sind in Notfristen und sonstige gesetzliche Fristen zu unterteilen.

   Uneigentliche Fristen sind Zeiträume, innerhalb derer das Gericht nach dem Gesetz eine bestimmte Handlung vornehmen muss (z. B. § 216 Abs. 2, § 310 Abs. 1 BGB).

3. Die Einlassungsfrist ist die Frist, die mindestens zwischen Zustellung der Klageschrift und dem Termin liegen muss. Sie beträgt gemäß § 274 Abs. 3 Abs. 1 ZPO zwei Wochen. Die Ladungsfrist ist die Frist zwischen Zustellung der Ladung zu einem Termin und dem Termin selbst. Sie soll gemäß § 217 in Anwaltsprozessen eine Woche in sonstigen Prozessen drei Tage betragen.

4. Notfristen sind als solche im Gesetz bezeichnet und können weder verlängert noch verkürzt werden; § 224 Abs. 1 ZPO.

   - Verteidigungsanzeigefrist, § 276 Abs. 1 Satz 1ZPO
   - Einspruchsfrist gegen ein Versäumnisurteil, § 339 Abs. 1 ZPO
   - Berufungseinlegungsfrist, § 516 ZPO

   (Die Berufungsbegründungsfrist ist keine Notfrist, § 519 Abs. 2 Satz 2 ZPO)

5. a) Die Berufungseinlegungsfrist beträgt einen Monat ab Zustellung des vollständig abgefassten Urteils. Sie beginnt aber spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung, §517 ZPO, wenn bis dahin kein Urteil zugestellt worden ist. Die Revisionseinlegungsfrist beträgt einen Monat und beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Berufungsurteils, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung, § 548 ZPO.

   b) Der Vollstreckungsbescheid steht einem Versäumnisurteil gleich, weshalb bei beiden die Einspruchsfrist zwei Wochen ab Zustellung beträgt, § 339 Abs. 1 ZPO.

   c) Die sofortige Beschwerde gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss muss innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses spätestens aber sechs (fünf plus ein) Monate nach Verkündung des Beschlusses eingelegt werden, §§ 567 Abs. 1 Nr. 1, 104 Abs. 3 Satz 1, 569 Abs. 1 Satz 1 und 2 ZPO.

   d) Widerspruch kann eingelegt werden, solange der Vollstreckungsbescheid noch nicht erlassen ist, § 693 Abs. 1 ZPO. Aus § 692 Abs. 1 Nr. 3 ergibt sich aber, dass der Schuldner innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Mahnbescheids Widerspruch einlegen sollte, da er anderenfalls den Erlass eines Vollstreckungsbescheids riskiert. Dieser kann nämlich mit Ab-

c) Nein, aber der Herausgabeanspruch des MM nach § 985 BGB verjährt nach 30 Jahren, § 197 Nr. 1 BGB, die Herausgabe kann dann nicht mehr erfolgreich durchgesetzt werden.

08

DA erwirbt Eigentum am Fahrrad, § 935 Abs. 2 BGB.

09

a) SS hat Eigentum nicht erworben, § 935 Abs. 1 BGB, demzufolge ist MM immer noch Eigentümer und hat einen Herausgabeanspruch gem. § 985 BGB.
b) Ja, sie hat Anspruch auf Rückgabe des Kaufpreises (Kaufvertrag mit Rechtsmangel nach § 435 BGB behaftet, Nacherfüllung scheidet aus, deshalb Rücktritt vom Vertrag).

10

a) Ja, er hat die körperliche Herrschaft über die Sache, § 854 BGB.
b) Nein, Kaufvertrag wäre nicht erfüllbar, da keine Eigentumsübertragung möglich ist.

---

2. Verfahrensrecht

01

a) sachlich: AG, § 23 Nr. GVG
örtlich: AG Bergen, §§ 12,13 ZPO
b) 3 Gebühren á 35 € = 105 €
c) es wird beantragt: „den Beklagten zu verurteilen, das rote Fahrrad, Marke „Biky 3501" an den Kläger herauszugeben"

02

Das Mahnverfahren ist nicht zulässig, da es sich <u>nicht</u> um eine Geldforderung handelt, § 688 Abs. 1 ZPO.

03

a) Nein, der RA muss bei **einem** Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugelassen sein (AG oder LG), § 18(1) BRAO.
b) schriftliche Vollmacht muss vorliegen, § 80 ZPO

04

a) Antrag auf PKH, §§ 114 ff. ZPO ist beim Gericht der Hauptsache zu stellen.
b) Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie geeignete Belege, § 117 (2) ZPO
c) Der Antragsteller hat nicht die finanziellen Mittel für einen Rechtsstreit, die Klage bietet hinreichend Aussicht auf Erfolg und ist nicht mutwillig, § 114 ZPO

05

a) Normalerweise kann gegen eine ablehnende Entscheidung sofortige Beschwerde eingelegt werden, aber nur, wenn der Streitwert der Hauptsache 600 € übersteigt, das ist hier nicht der Fall, § 127 Abs. 2 S. 2 ZPO.
b) Falls sofortige Beschwerde zulässig ist, beträgt die Notfrist 1 Monat

---

06

a) Die Pflicht zur Rückgabe der geliehenen Sache kann nicht mehr erfüllt werden; der Herausgabeanspruch des MM wandelt sich in einen Schadensersatzanspruch um.
b) Es ist eine entsprechende Klageänderung vorzunehmen; der Anspruch lautet jetzt auf Schadensersatz, § 263 ZPO.

07

a) Wenn FF vor Klageerhebung verstirbt, muss MM die Klage gegen AA als Erbe nach FF erheben, für den PbV ändert sich nichts, die Vollmacht wirkt weiter, § 86 ZPO.
b) Wenn FF während des Prozesses verstirbt, gilt für die Vollmacht wieder § 86 ZPO. Allerdings tritt nach § 239 ZPO eine Unterbrechung des Verfahrens ein, bis der Rechtsnachfolger (AA) den Rechtsstreit aufnimmt. Das hängt davon ab, ob AA das Erbe annimmt.

08

a) § 57 ZPO
b) § 241 ZPO

09

Mit dem Tod des PbV endet die Vollmacht. Da es sich im vorliegenden Fall nicht um einen Anwaltsprozess handelt, gilt § 244 ZPO nicht. Es ist nicht zwingend ein neuer PbV zu bestellen. FF kann einen neuen RA bestellen oder den Prozess selbst führen.

10

Es muss übereinstimmend Erledigung der Hauptsache erklärt werden. Das Gericht entscheidet dann nur noch über die Kosten, § 91a ZPO.

Lösungshinweise

Teil B Grundfall G (Eigentum an unbeweglichen Sachen)
1. Materielles Recht

Ausgangslage:

a) Ja, der Kaufvertrag ist wirksam. Er entspricht insbesondere der gesetzlich vorgeschriebenen Form, vgl. §§ 126, 311 b Abs.1BGB.
b) Nein, für die Übertragung des Eigentums bedarf es noch der Eintragung ins Grundbuch, § 873 BGB.

01

a) WW kann von VV die Übertragung des Eigentums verlangen. VV hat gegen WW einen Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Kaufpreises.
b) Es wird für die an WW übertragenen Teilfläche gegebenenfalls ein neues Grundbuchblatt angelegt, wenn die Teilung des Grundstückes vereinbart ist. Im Übrigen bedarf es noch der Eintragung des WW als Eigentümer in das Grundbuch.

02

a) Da VV in das Grundbuch eingetragen ist, für BB kein Widerspruch im Grundbuch eingetragen ist und WW keine Kenntnis von dem Eigentum des BB hat, kann er Eigentum erwerben, § 892 BGB.
b) BB kann, bevor die Eigentumsübertragung auf WW stattfindet, die Berichtigung des Grundbuches nach § 894 BGB oder die Eintragung eines Widerspruches nach § 899 BGB verlangen.

03

a) Nein, das ist nicht möglich. Auf dem Grundstück aufstehende Gebäude sind wesentliche Bestandteile eines Grundstückes, § 94 BGB. Deshalb kann das Eigentum an ihnen nicht gesondert übertragen werden, § 93 BGB.
b) Nein, nachdem WW ins Grundbuch eingetragen ist, sind die Formmängel geheilt, § 311 b Abs.1 S.2 BGB. WW ist Eigentümer des Grundstückes geworden.

04

a) Der Anspruch des WW verjährt in zehn Jahren, § 196 BGB.
b) Ja, da der Anspruch des WW nicht geschützt ist. VV macht sich allerdings schadensersatzpflichtig gegenüber WW, weil er auf ihn das Eigentum an dem Grundstück nicht mehr übertragen, und demnach den geschlossenen Vertrag mit WW nicht mehr erfüllen kann.
c) WW könnte sich seinen Anspruch auf Eigentumsübertragung durch die Eintragung einer Vormerkung im Grundbuch sichern lassen, § 883 BGB.

05

a) Der Kaufvertrag zwischen VV und S ist wirksam. Unabhängig ist die Frage zu beurteilen, ob VV den Vertrag noch erfüllen und S das Eigentum an dem Grundstück wirksam übertragen kann.

b) S kann von VV die Übertragung des Eigentums verlangen, schließlich hat sich VV dazu wirksam im Kaufvertrag verpflichtet. Gegebenenfalls ist VV wegen des Vertrages und der Vormerkung des WW aber nicht in der Lage dazu. Dann ist er schadensersatzpflichtig.

c) WW hat gegen S, falls dieser tatsächlich als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen wird, einen Anspruch auf Zustimmung zur Löschung der Eigentumsumschreibung, § 888 BGB.

06

a) Eine Hypothek wird durch Eintragung in das Grundbuch bestellt, § 873 BGB. Wirksam ist die Hypothek aber nur, wenn auch die Forderung des Gläubigers gegenüber dem Schuldner, hier der H gegenüber WW, entstanden ist, §§ 1113, 1163 Abs. 1 BGB. Handelt es sich um eine sog. Briefhypothek, muss zusätzlich der Hypothekenbrief übergeben werden, §§ 1117, 1163 Abs. 2 BGB.

b) Nein, die Hypothek entsteht nicht für H, da auch die Forderung der H gegen WW nicht wirksam entstanden ist. Die Hypothek steht, soweit sie im Übrigen bereits entstanden ist, WW selbst zu, § 1163 Abs. 1 BGB (Eigentümerhypothek).

07

Die Grundschuld hat gegenüber der Hypothek den Vorteil, dass sie in ihrer Wirksamkeit nicht von dem Bestehen der gesicherten Forderung abhängig ist, §§ 1191, 1192 BGB. Kommt es nicht zur wirksamen Entstehung der Forderung der H gegen WW aus dem Darlehensvertrag, ist die Grundschuld für H trotzdem wirksam entstanden.

08

a) Nein, die Grundschuld ist zu keinem Zeitpunkt wirksam für die G entstanden, da sie nicht ins Grundbuch eingetragen wurde, §§ 873, 1115, 1192 BGB.

b) Nein. Die Duldung der Zwangsvollstreckung könnte G nur verlangen, wenn für sie wirksam eine Grundschuld bestellt worden wäre, §§ 1147, 1192 BGB.

09

a) Ja, das ist möglich, wenn sie das Eigentum an dem Grundstück jeweils als unabhängige Eigentümer zu je 1/3 erworben haben (Eigentum nach Bruchteilen). Wollen die drei das Grundstück jedoch gemeinsam erwerben und gemeinsam darüber verfügen, können sie nur gemeinsam als Gesamthänder eingetragen werden. Das heißt, dass sie das Eigentum als Gesamthandsgemeinschaft auch nur gemeinsam belasten oder weiterveräußern können. Als Bruchteilsgemeinschaft kann jeder unabhängig vom andern über sein Eigentumsteil von 1/3 verfügen.

b) Ja, da sie im Zweifelsfall als Gesamtschuldner für die Zahlung des Kaufpreises haften, § 421 BGB. F hat jedoch im Innenverhältnis gegenüber M und WW Ausgleichansprüche, § 426 BGB.

---

2. Verfahrensrecht

01

a) Zuständig ist das Landgericht, §§ 23 Ziff.1, 71 Abs. 1 GVG. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich grundsätzlich nach dem allgemeinen Gerichtsstand des WW, mithin seinem Wohnort, §§ 12, 13 ZPO. Darüber hinaus kann auch der Gerichtsstand des Erfüllungsortes für die Kaufpreiszahlung, im Regelfall auch der Wohnort des Schuldners – hier WW- gewählt werden, § 29 ZPO i.V.m. § 270 BGB. Insoweit besteht, falls es sich um unterschiedliche Gerichtsorte handelt, ein Wahlrecht, § 35 ZPO.

b) Ja, vor den Landgerichten herrscht Anwaltszwang, § 78 Abs. 1 ZPO.

02

a) WW müsste eine Klage auf Erklärung der Auflassung erheben. Er muss VV also auf die Abgabe der Willenserklärung verklagen. Richtige Klageart ist die Leistungsklage.

b) Der Streitwert bestimmt sich nach dem Verkehrswert des Grundstückes, der nicht deckungsgleich mit dem Kaufpreis sein muss (Thomas/Putzo, Komm. z. ZPO, § 3 Rn.6).

c) Sachlich zuständig ist das Landgericht, da der Verkehrswert des Grundstückes sicher über 5.000,00 EUR liegen wird, §§ 23 Ziff.1, 71 Abs.1 GVG. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich zum einen nach §§ 12, 13 ZPO. Danach wäre das Landgericht Tübingen zuständig. Die Regelung des § 24 ZPO findet keine Anwendung, da es zunächst um die Erfüllung des schuldrechtlichen Vertrages, nicht jedoch um die Geltendmachung von Rechten aus dem Eigentum selbst geht.

d) Zuständig für eine Berufung ist das Oberlandesgericht Stuttgart, § 119 Abs.1 Ziff.3 GVG.

03

a) Ja, das Versäumnisurteil in der ersten Verhandlung erging zu Recht, denn vor dem Landgericht herrscht Anwaltszwang, § 78 Abs.1 i.V.m. § 331 Abs. 1 ZPO. Da WW allein da war, gilt er als nicht erschienen.

b) Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit Zustellung des Versäumnisurteils, § 339 Abs.1 ZPO.

c) Ja, es ergeht ein sog. Zweites Versäumnisurteil, § 345 ZPO.

d) Statthaft gegen das Zweite Versäumnisurteil ist nur noch die Berufung, die sich aber nur noch darauf berufen kann, dass ein Fall der Versäumnis nicht vorgelegen habe, § 513 Abs.2 ZPO.

04

a) Nein, der Einspruch ist verfristet, § 339 Abs.1 ZPO.

b) Der Rechtsanwalt kann wegen des Versehens die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen, § 233 ZPO.

c) In jedem Falle hat WW die Kosten des ersten, versäumten Verhandlungstermins zu tragen, § 344 ZPO. Es entstehen insbesondere Anwaltskosten, vgl. Nr. 3105 KV RVG.

Lösungshinweise

Teil B

Grundfall J (Erbrecht)

1. Materielles Recht

Ausgangslage

a)

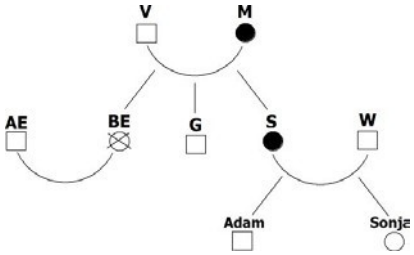

b) AE 3/4, V 1/8, G 1/16, Adam und Sonja je 1/32. AE erbt neben den Verwandten zweiter Ordnung 1/2 (§ 1931 I BGB). Da mangels Ehevertrag vom Güterstand der Zugewinngemeinschaft auszugehen ist (§ 1363 I BGB), erhöht sich sein Erbteil um ein Viertel (Zugewinnausgleich, § 1371 I BGB), sodass ihm insgesamt ein Erbteil von 3/4 zufällt. Neben AE erben die Eltern der BE, V und M zu je 1/8. Der Erbteil von M geht zu gleichen Teilen an die Geschwister, sodass G zu 1/16 Erbe wird. Das weitere Sechzehntel erben Adam und Sonja je zur Hälfte, sie erhalten also je 1/32 der Erbschaft.

01

Ja, CE schließt als Erbe erster Ordnung die Erben zweiter Ordnung aus. Neben ihm erbt AE 1/4 (§ 1931 I BGB) und den Zugewinnausgleich (§ 1371 I BGB), insgesamt also die Hälfte. Die andere Hälfte steht CE zu.

02

a) AE erbt jetzt nur zu 1/2 (keine Zugewinnausgleich), dafür ist er aber weiter zur Hälfte am Gesamtgut (§ 1482 S. 1 BGB) beteiligt, das in den Nachlass fällt. Neben ihm erben V 1/4, G 1/8 und Adam und Sonja je 1/16.

b) Hier fällt nur der Zugewinnausgleich weg, ansonsten wie bei a). Allerdings gibt es hier kein Gesamt- gut, an dem AE beteiligt sein könnte.

03

a)

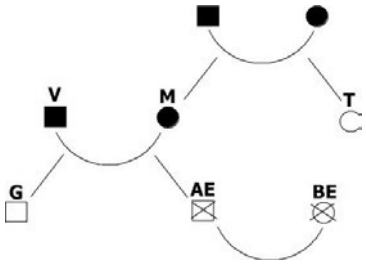

b) G erbt das gesamte Vermögen des AE. BE ist nicht überlebende Ehegattin und kann daher nicht erben (§ 1931 I BGB). T ist als Erbin dritter Ordnung ausgeschlossen, weil G Erbe zweiter Ordnung ist.

04

a) BE erbt von AE die Hälfte (§ 1931 I BGB) und zusätzlich 1/4 als Zugewinnausgleich (§ 1371 BGB), also insgesamt 3/4. G erbt nur das restliche Viertel des Nachlasses von AE.

b) Wie bei Abwandlung 03 wird G Alleinerbe seines Bruders, jetzt fallen aber zusätzlich 3/4 des

Vermögens der BE in den Nachlass, weil AE seine Frau beerbt.

05

a) Testament (§ 1937 BGB), Erbvertrag (§ 1941 BGB), gemeinschaftliches Testament (§ 2265 BGB)
b) eigenhändiges Testament: § 2247 BGB, öffentliches Testament: § 2232 BGB, Erbvertrag: § 2276 BGB, gemeinschaftliches Testament: § 2267 BGB

06

Es kommt darauf an, ob AE die Briefe mit Testierwillen geschrieben hat, also mit der brieflichen Erklärung eine letztwillige Verfügung treffen wollte oder sich mindestens dessen bewusst war, der Brief könne als sein Testament angesehen werden. Hier ist das zweifelhaft, weil AE noch ein notarielles Testament errichten wollte. Es ist deshalb davon auszugehen, dass kein Testament besteht, also die gesetzliche Erbfolge eintritt. Dann erben BE zur Hälfte (1/4 + 1/4) und SE und DE jeweils zu 1/4.

07

a) BE wird am 05.05.2020 alleinige Erbin des AE. Die Kinder SE, DE und CE haben nur Anspruch auf ihren Pflichtteil, können also von BE Geld im Wert von jeweils 1/12 des Vermögens verlangen (Hälfte von 1/6, § 2303 BGB). Nach dem Tod der BE wird CE ihr Alleinerbe.
b) Am 05.05.2020 hätten SE, DE und CE je 1/6 des Vermögens des AE geerbt, BE die Hälfte. Am 26.10.2020 wäre CE Erbe des gesamten Vermögens der BE einschließlich der von AE geerbten Hälfte geworden.

08

FE kann von EE seinen Pflichtteil verlangen. Da ohne Testament FE Alleinerbe gewesen wäre, hat er (wert- mäßig) Anspruch auf die Hälfte des Vermögens.

09

a) Durch das Vermächtnis (§ 1939 BGB) hat AE das Recht des EE begründet, die Grundstücke von FE zu verlangen (§ 2174 BGB). FE muss daher die Grundstücke an EE übereignen.
b) FE kann nach § 2306 S. 2 BGB das Erbe annehmen, muss aber dann das Vermächtnis erfüllen. Er kann aber auch das Erbe ausschlagen und hat dann Anspruch auf seinen Pflichtteil. Im ersten Falle würde er nur 20% des Nachlasses erhalten, im zweiten Fall die Hälfte des Wertes des Nachlasses.

10

a) unverändert
b) Nein, in der Enterbung ist nicht zwangsläufig auch die Entziehung des Pflichtteils gem. § 2333 Nr. 4 BGB zu sehen. AE sollte dafür zusätzlich die Entziehung des Pflichtteils im Testament verfügen (§2336 BGB).

11

a) BE kann neben dem kleinen Pflichtteil (Hälfte des nicht erhöhten Erbteils) noch den güterrechtlichen Zugewinnausgleich nach den §§ 1373 ff. BGB verlangen (§ 1371 II BGB).
b) BK hat an CE und GE jeweils 3/16 des Wertes des Nachlasses auszuzahlen (Hälfte der Hälfte von 3/4

= € 93.750), an BE 1/8 (Hälfte von 1/4 = € 62.500) des Wertes als Pflichtteil und den nach den §§ 1373 ff. BGB errechneten Zugewinn zu zahlen. Insgesamt hat er aus dem Nachlass also die Hälfte (€ 250.000) als Pflichtteile und zusätzlich den Zugewinn der BE zu zahlen.

12

a) BE erbt die Hälfte, CE und GE je ein Viertel.
b) CE kann allein weder über die Wertpapiere noch über die Kunstgegenstände verfügen, weil der Nach- lass gemäß § 2032 I BGB gemeinschaftliches Vermögen der Erben ist. CE kann aber seinen Anteil am Nachlass gemäß § 2033 I BGB insgesamt an einen Dritten verkaufen – die Miterben haben dann ein Vorkaufsrecht nach § 2034 BGB, in jedem Falle würde der Anteil aber für CE zu Geld.

13

a) Nein, § 2033 II BGB.

b) Ja, sie kann nach § 2042 BGB Erbauseinandersetzung verlangen. Da Teilung in Natur nach § 752 BGB nicht in Betracht kommt, muss das Grundstück nach § 753 BGB zwangsversteigert und der Erlös geteilt werden.

14

a) Statt GE erben jetzt ihre Kinder je 1/8 des Nachlasses (§ 1953 II BGB).
b) Sechs Wochen seit Kenntnis vom Erbanfall (§ 1944 BGB).

15

Die Bestimmung der Erbin heißt Erbeinsetzung (§ 1937 BGB). Die Zuwendungen der Gegenstände sind Vermächtnisse (§ 1939 BGB), ebenso die Geldzuwendung an das Waisenhaus (keine Auflage, weil Waisenhaus Recht auf Leistung erwerben soll). Die Ermächtigung seiner Frau, Art und Weise der Verteilung zu regeln, ist die Ernennung eines Testamentsvollstreckers (§ 2197 BGB). Die Anordnung der Urnenbestattung ist eine Auflage (§ 1940 BGB).

16

Sie können vor Gericht (Gerichtsstand der Erbschaft, § 27 ZPO) auf Herausgabe der Gegenstände klagen (§ 2174 BGB).

Lösungshinweise

Teil B

Grundfall K (Arbeitsrecht)

1. Materielles Recht

Ausgangslage:

2020: Berufsausbildungsvertrag
HW: Erwerb Fähigkeiten und Kenntnisse, insbesondere Aufgaben sorgfältig ausführen, an Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen (§ 13 BBiG) und Vergütungsanspruch (§ 17 BBiG)
B-GmbH: Vermittlung Fähigkeiten und Fertigkeiten (§ 14 BBiG) und Zahlung Auszubildendenvergütung (§ 17 BBiG)

2023: Arbeitsvertrag (§ 611 BGB)
HW: Leistung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit (§ 611 I BGB)
B-GmbH: Zahlung der vereinbarten Vergütung (§ 611 I BGB)

01

Lohnanspruch besteht in Höhe von 14,20 € die Stunde (§ 4 I TVG)

02

a) Keine Änderung der Rechtslage zu Abwandlung 01, da allgemeinverbindlicher Tarifvertrag.
b) Keine Änderung der Rechtslage zu 01, da gemäß Fall 02 Tarifvertrag individualvertraglich in Bezug genommen wurde.

03

a) Kündigungsschutzklage (§ 4 KSchG) oder Hinnahme der Kündigung – dann selbst bei Vorliegen von Unwirksamkeitsgründen nach Verstreichen der Frist zur Erhebung einer Kündigungsschutzklage Kündigung wirksam.
b) Drei Wochen nach Zugang der Kündigung ist Kündigungsschutzklage zu erheben, § 4 KSchG.

04

a) Ja, nicht aus Arbeitsvertrag, aber aus betrieblicher Übung.
b) Ja, da eine betriebliche Übung auch dem Arbeitnehmer zugutekommt, mit dem unter Geltung der Übung ein Arbeitsverhältnis begründet wurde.

05

a) Teilurlaubsanspruch in Höhe von 4/12 der vollen Urlaubstage (§ 5 I c BUrlG).
b) Es besteht ein voller Anspruch auf den Jahresurlaub

06

a) HW kann keine Vergütung verlangen (Grundsatz: „Ohne Arbeit kein Lohn"), da HW die Teilunmöglichkeit der Erbringung der Arbeitsleistung zu vertreten hat. (§616 BGB)
b) Abmahnung, im Falle wiederholten Fernbleibens auch Möglichkeit der fristgerechten oder fristlosen Kündigung.

07

a) Voraussetzungen für einen Entgeltzahlungsanspruch eines Arbeitnehmers im Krankheitsfall sind in § 3 EFZG geregelt – vorliegend Krankheit und fehlendes Verschulden (+), Krankheit war alleinige Ursache für den Verdienstausfall (+).
b) Ansprüche wären zu prüfen in SGB V – versicherter Personenkreis/Versicherungsfall/ Leistung der Krankenversicherung (z.B. Krankengeld); Anspruchshöhe: 70 von 100 des regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts (§ 47 Abs. 1 SGB V); Dauer: unbegrenzt, bei gleicher Erkrankung bis längstens 78 Wochen (§ 48 I SGB V).
c) Kein Anspruch nach EFZG – dieser Anspruch entsteht erst nach vierwöchiger ununterbrochener Dauer des Arbeitsverhältnisses (§ 3 Abs. 3 EFZG), aber Anspruch auf Krankengeld (§ 44 f. SGB V).

08

a) Da auf das Arbeitsverhältnis das Kündigungsschutzgesetz anwendbar ist (§§ 1, 23 KSchG), ergeben sich folgende Reaktionsmöglichkeiten:

1. HW kann die Änderung hinnehmen. Dann ändert sich das Arbeitsverhältnis entsprechend und wird mit dem neuen Inhalt fortgeführt.
2. HW kann die Änderung ablehnen und die Kündigung hinnehmen. In diesem Fall endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf der Kündigungsfrist.
3. HW kann aber auch die angebotene Änderungskündigung unter dem Vorbehalt annehmen, dass die Änderung sozial gerechtfertigt ist. Vorteil dieser Vorgehensweise liegt darin, dass HW seinen (geänderten) Arbeitsplatz nicht verliert, trotzdem aber gemäß § 2 KSchG die Prüfung der Sozialwidrigkeit der Änderung erreichen kann. Nach § 4 Satz 2 KSchG ist in diesem Falle eine Änderungsschutzklage mit dem Antrag auf Feststellung zu erheben, dass die Änderung der Arbeitsbedingungen sozial ungerechtfertigt ist. Ist die Klage begründet, so bleiben die alten Arbeitsbedingungen bestehen; ist die Klage dagegen unbegründet, gelten die neuen Bedingungen.
4. Schließlich kann HW auch die Änderung ablehnen und gegen die Kündigung unter den allgemeinen Voraussetzungen des § 4 Satz 1 KSchG Klage erheben. In diesem Fall steht nur noch der Bestand des Arbeitsverhältnisses zu den bisherigen Bedingungen in Frage. Wie bei der normalen Beendigungskündigung würde HW das volle Risiko für den Verlust des Arbeitsplatzes tragen.

b) Die Erklärung des Vorbehalts muss gemäß § 2 Satz 2 KSchG innerhalb der Kündigungsfrist, spätestens jedoch binnen drei Wochen erhoben werden. Eine Kündigungsschutzklage wäre drei Wochen nach Zugang der Kündigung zu erheben.

09

Keine Auswirkung auf den Vergütungsanspruch. Unternehmerisches Risiko trägt die B-GmbH.

10

a) Abmahnung bzw. unter Voraussetzung wiederholter (abgemahnter) Pflichtverletzungen Kündigung (fristgerechte Kündigung).
außerordentliche Kündigung bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 626 BGB.
Geltendmachung des Schadens unter Berücksichtigung der Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung.
b) Bei Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung ist § 626 Abs. 2 BGB zu beachten.

11

HW kann die Tätigkeit in Stuttgart dann verweigern, wenn es zur Anweisung des Arbeitsortes Stuttgart einer Änderungskündigung bedurft hätte, also das die vertraglichen Vereinbarungen einen geänderten Arbeitsort nicht beinhaltet oder das Direktionsrecht des Arbeitgebers diese Tätigkeit in Stuttgart nicht umfasst.

12

a) Privilegierte Arbeitnehmerhaftung: n Abhängigkeit von der Fahrlässigkeit und Verschuldensgrad gelten folgende Haftungsgrundsätze:

Verschuldensgrad	Umfang der Haftung
Grobe Fahrlässigkeit/Vorsatz	volle Haftung, allerdings Haftungserleichterung nicht ausgeschlossen; keine Haftungserleichterung bei gröbster Fahrlässigkeit
Leichte, normale Fahrlässigkeit	Haftungsverteilung (Quotelung)
Leichteste Fahrlässigkeit	Keine Haftung

Beweislast: Die Beweislast für ein Verschulden des Arbeitsnehmers und den Grad des Verschuldens trifft den Arbeitgeber.

Hier: leichte Fahrlässigkeit – der Schaden ist zwischen HW und der B-GmbH quotal zu verteilen, wobei die Gesamtumstände von Schadensanlass und Schadensfolgen nach Billigkeitsgrundsätzen und Zumutbarkeitsgesichtspunkten gegeneinander abzuwägen sind.

b) Die Grundsätze der Haftungsbeschränkung gelten ausschließlich für die Haftung des Arbeitnehmers für Schäden, die dem Arbeitgeber entstanden sind. Gegenüber einem Dritten haftet ein Arbeitnehmer grundsätzlich uneingeschränkt. Ihm steht gegen den Arbeitgeber nach § 670 BGB allerdings ein Freistellungsanspruch zu, dessen Umfang sich nach der Höhe bemisst, nach der ein Schadenersatzanspruch bei unmittelbarer Schädigung des Arbeitgebers herabgesetzt wäre. Arbeitgeber ist verpflichtet das Firmenfahrzeug ausreichend zu versichern.

13

a) Arbeitsverhältnis endet ohne weitere Erklärung zum 30. September 2023.
b) Die B-GmbH hätte die Regelungen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes zu beachten – eine Verlängerung des Arbeitsverhältnisses ohne Sachgrund ist nur noch für ein zweites Jahr möglich (§ 14 II TzBfG), wobei innerhalb der zwei Jahre maximal dreimal verlängert werden kann. Zudem muss die Verlängerung <u>vor</u> dem 30.09.2023 schriftlich vereinbart werden.

---

2. Verfahrensrecht

01

a) A muss die Klage in Dresden beim Arbeitsgericht erheben. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich entsprechend § 48 Abs. 1 ArbGG nach den §§ 17 bis 17 b des GVG. Zusätzlich nach § 48 Abs. 1a ArbGG in den dort genannten Fällen nach dem Bezirk, in dem der Arbeitnehmer gewöhnlich arbeitet.
b) Die Klage muss innerhalb von 3 Wochen nach Zugang der Kündigung erhoben werden.
c) Bei der 3-wöchigen Klagefrist handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Wenn diese Frist versäumt wird, gilt die Kündigung als wirksam und die Klage hat keine Aussicht auf Erfolg.
d) A kann die Klage schriftlich beim Arbeitsgericht einreichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklären.
e) A muss keinen Gerichtskostenvorschuss einzahlen, dieser wird beim Arbeitsgericht nicht erhoben.

02

Durch den Ausspruch einer außerordentlichen fristlosen Kündigung ändert sich an den Voraussetzungen zur Klageerhebung, sei es Gerichtsort, Frist etc. nichts. Es ist unerheblich, um welche Form einer Kündigung es sich handelt.

03

a) Entsprechend § 48 Abs. 1a) ArbGG ist das Arbeitsgericht zuständig in dessen Bezirk der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet, dies ist Chemnitz, so dass die Klage zum Arbeitsgericht in Chemnitz erhoben werden muss.
b) Es handelt sich um eine Feststellungsklage, daher muss der Klageantrag lauten:
(oder vergleichbar)

….. Es wird festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis des Klägers zur Beklagten durch die Kündigung vom 30.07. … zum 31.08….. nicht aufgelöst ist.

04

a) Hierbei handelt es sich um den sog. Gütetermin, eine mündliche Verhandlung zum Zwecke der gütlichen Einigung der Parteien entsprechend § 54 ArbGG.
b) Wenn eine gütliche Einigung im 1. Termin nicht erzielt werden kann, beraumt der Vorsitzende eine Verhandlung vor der Kammer gem. § 57 Arbeitsgerichtsgesetz (Haupttermin) an.
c) Beim 1. Termin (Güteverhandlung) ist das Gericht nur durch den Vorsitzenden besetzt, beim 2. Termin (Haupttermin) durch den Vorsitzenden und 2 Laienrichter (Schöffen).

05

A muss den Erlass eines Versäumnisurteils beantragen.

06

a) Dem A steht das Rechtsmittel der Berufung zu.
b) Das Rechtsmittel kann A nicht selbst einlegen, sondern er muss hierzu einen Rechtsanwalt beauftragen. Die Berufung ist am Landesarbeitsgericht einzulegen.
c) Das Rechtsmittel ist 1 Monat nach Zustellung des vollständigen Urteils einschließlich Inhaltsgründen einzulegen und mit einer Frist von 1 weiteren Monat zu begründen.

07

a) Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsanwaltes der B trägt A als Unterlegener des Berufungsverfahrens.

b) A hat noch die Möglichkeit des Rechtsbehelfes der Nichtzulassungsbeschwerde. Diese ist durch einen Rechtsanwalt beim Bundesarbeitsgericht einzulegen.

Teil B

Grundfall L (Strafrecht 1)

1. Materielles Recht

Ausgangslage:

Er hat durch den Schlag BB körperlich misshandelt. Dadurch, dass BB's Nase blutet, hat er diesen da- neben an dessen Gesundheit beschädigt (objektiver Tatbestand erfüllt). Die Verletzung hat KK zumindest billigend in Kauf genommen, da er damit rechnen muss, dass ein Faustschlag in das Gesicht Verletzungen hervorruft (subjektiver, innerer Tatbestand erfüllt)

Es liegen keinerlei Rechtfertigungsgründe wie Notwehr oder Nothilfe vor, auch Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich.

KK hat sich einer Körperverletzung gem. § 223 StGB schuldig gemacht.

01

a) KK hat BB durch den Schlag nicht verletzt, da er ihn nicht getroffen hatte. Er wollte aber durch den Schlag eigentlich BB treffen und an der Gesundheit beschädigen. Der objektive Tatbestand ist damit nicht erfüllt, aber der subjektive, da KK die Verletzung wollte. Er hat versucht, BB an der Gesundheit zu beschädigen. Es könnte daher eine versuchte Körperverletzung gem. §§ 223, 22, 23 StGB vorliegen. KK könnte in Notwehr gehandelt haben. Gem. § 32 I StGB handelt derjenige in Notwehr, der eine Verteidigungshandlung begeht, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden. Der Diebstahl stellt einen solchen rechtswidrigen Angriff dar, da BB keinerlei Recht auf das Portemonnaie des KK hat. Also hat KK in Notwehr gehandelt und ist nicht strafbar gem. § 223 StGB.

b) Allerdings hat BB zum Nachteil des KK versucht, dessen Portemonnaie zu stehlen, sich also eines versuchten Diebstahles schuldig gemacht.

02

Tino Träne handelt hier gem. § 32 II StGB in Nothilfe, da er einen rechtswidrigen Angriff eines Dritten abgewehrt hat. Er handelte deshalb nicht rechtswidrig und ist nicht strafbar.

03

KK ist gem. § 223 StGB wegen vorsätzlichen Körperverletzung strafbar.

Aufgrund seiner Alkoholisierung ist aber zu prüfen, ob er nach §§ 20, 21 StGB schuldunfähig oder vermindert schuldfähig war.

Bei einer Alkoholisierung im Bereich von 3,00 Promille (tiefgreifende Bewusstseinsstörung anzunehmen) kann davon ausgegangen werden, dass die Schuldfähigkeit, das heißt, die Einsichtsfähigkeit über das Unrecht der Tat, zumindest vermindert ist.

04

Strafbarkeit KK: KK hat BB geschlagen und wollte dies auch. Allerdings wollte BB dem KK das Portemonnaie stehlen, KK könnte also in Notwehr gehandelt haben. KK hat den TT um Hilfe gebeten, dieser hat BB festgehalten und dann erst hat KK zugeschlagen. Dieser Schlag war nicht mehr notwendig, um den Diebstahl abzuwenden, das Festhalten durch TT wäre ausrei-

chend gewesen, was KK auch erkannt hatte. Es lag kein rechtswidriger Angriff mehr vor und damit ist der Schlag auch nicht durch Notwehr gerechtfertigt. KK hat sich einer Körperverletzung schuldig gemacht.

Strafbarkeit TT: TT hat selber nicht zugeschlagen. Er hat aber BB festgehalten, so dass KK überhaupt erst zuschlagen konnte. Dies tat er auch mit der Zustimmung von TT. Durch seine Unterstützungshandlung (festhalten) hat er gemeinschaftlich mit KK die Körperverletzung begangen, gem. 25 II StGB ist er Mittäter. TT ist strafbar gem. §§ 223, 25 II StGB.

05

KK will das Geld von BB und auch den Schlag zum Nachteil des BB.

Dementsprechend hat er sich wegen Anstiftung, § 26 StGB zur Körperverletzung und zum Raubstrafbar gemacht.

06

Strafbarkeit KK: KK hat sich eines Diebstahles im besonders schweren Fall gem. § 243 Abs.1 Nr. 2 StGB strafbar gemacht, da das Geld durch ein verschlossenes Behältnis gegen Wegnahme besonders gesichert ist.

Strafbarkeit BB: BB selbst hat nichts weggenommen oder aus dem Diebstahl erlangt. Er hat durch das Schmiere stehen den Diebstahl gestützt und so KK Hilfe geleistet. Also hat er sich gem. §§ 243 Abs.1 Nr.2, 27 Abs.1 StGB wegen Beihilfe zum Diebstahl im besonders schweren Fall strafbar gemacht.

07

BB hat sich wegen unterlassener Hilfeleistung gem. § 323c StGB strafbar gemacht, da er dem in Not geratenen KK nicht Hilfe geleistet hat, obwohl dessen Kopfverletzungen schwer waren. Es wäre ihm zumindest zumutbar gewesen, Hilfe für KK zu rufen. Er hat sich zudem wegen Beihilfe zum versuchten Diebstahl strafbar gemacht.

08

a) KK hat sich gem. § 212 StGB eines Totschlags schuldig gemacht. Der Stich des KK war ursächlich für den Tod des BB. KK wollte den Tod des BB. Es handelte rechtswidrig und schuldhaft.

b) Körperverletzung wird gem. § 223 I StGB mit Freiheitsstrafe *bis zu* 5 Jahren oder Geldstrafe geahndet. Körperverletzung mit Todesfolge gem. § 227 StGB mit Freiheitsstrafe *nicht unter* 3 Jahren. Die angedrohten Straffolgen richten sich nach der Schwere der Tat und ihren Konsequenzen. Bei unterschiedlichen Folgen einer gleichen Tathandlung soll ein angemessener Unterschied in den Konsequenzen erkennbar sein.

09

KK hat sich zwar grundsätzlich einer Körperverletzung schuldig gemacht, ist aber im Alter von 13 Jahren nicht strafmündig, so dass eine Strafbarkeit ausscheidet. Eine Bestrafung ist ab 14 Jahren gem. JGG möglich, wenn ein Jugendlicher (14-18 Jahre) eine Verfehlung begeht, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist, § 1 JGG.

10

a) Ahndungsmöglichkeiten: Erziehungsmaßregeln, §§ 9- 12 JGG Zuchtmittel, §§ 13- 16 JGG; Jugendstrafe, §§ 1, 18 JGG

b) Hier würde aufgrund der einschlägigen Vorstrafen der Jugendrichter wohl einen Dauerarrest (16 I, IV JGG) verhängen, da KK vorher noch nicht im Gefängnis war.

11

Nein, KK ist zur Tatzeit volljährig und kann nach den allgemeinen Vorschriften des StGB bestraft wer- den. Der Richter muss aber nach § 105 JGG prüfen, ob die Persönlichkeit des KK eher einem Jugendlichen (dann Anwendung JGG, StGB) oder einem Erwachsenen (dann StGB) gleichsteht.

12

Ja, er kann Einspruch gegen den Strafbefehl einlegen. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung bei dem erlassenden Gericht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen, § 410 StPO.

13

Gegen Urteile des Amtsgerichtes sind wahlweise die Berufung (§ 314 StGB) oder Revision (§ 341 StGB) möglich. Sie sind innerhalb einer Woche nach Verkündung bei dem das Urteil erlassenden Gericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

14

Ja. Der Einspruch kann auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden, also auch nur auf die Rechtsfolgen (= Art der Bestrafung). Der Einspruch sollte sich hier auf die Rechtsfolgen beschränken, nämlich die Höhe der einzelnen Tagessätze.

Diese berechnen sich im Grundsatz wie folgt: Netto – Verdienst monatlich dividiert durch 30 = Höhe der Tagessätze. Da KK nur 900,00 € monatlich netto verdient, wäre demnach eine Tagessatzhöhe von 30,00 € angemessen.

15

Es wird Termin zur Hauptverhandlung anberaumt. Dort gelten dieselben Regeln wie bei der Hauptverhandlung nach Erhebung der Anklageschrift.

16

a) Im Bundeszentralregister (BZR) werden alle Verurteilungen, auch die aus Strafbefehlen eingetragen. Gerichte, Staatsanwaltschaften und Behörden erhalten grundsätzlich die Informationen über alle Eintragungen (großes Führungszeugnis), Privatleute erhalten lediglich Auskunft über Eintragungen ab 91 Tagessätzen (kleines Führungszeugnis), § 32 BZRG.

b) Der Arbeitgeber erhält von KK keinerlei Auskunft über die Verurteilung von KK (da nur 90 Tagessätze).

2. Gebührenrecht

01

Grundgebühr für Verteidiger Nr. 4100 VV RVG	220,00 €
Verfahrensgebühr für ersten Rechtszug vor dem Amtsgericht §§ 45 ff, Nr. 4106 VV RVG	181,50 €
Terminsgebühr für Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht §§ 45 ff, Nr. 4108 VV RVG	302,50 €
Terminsgebühr / Zusatzgebühr für mehr als 5 bis 8 Stunden Hauptverhandlung), §§ 45 ff, Nr. 4110 VV RVG	121,00 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	825,00 €
Post- und Telekommunikation	20,00 €
Zwischensumme netto	845,00 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	160,55 €
Gesamtbetrag	**1.005,55 €**

02

a)

Grundgebühr für Verteidiger § 14, Nr. 4100 VV RVG	220,00 €
Verfahrensgebühr für ersten Rechtszug vor dem Amtsgericht § 14, Nr. 4106 VV RVG	181,50 €
Terminsgebühr für Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht § 14, Nr. 4108 VV RVG	302,50€
Zwischensumme der Gebührenpositionen	704,00 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	724,00 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	137,56 €
Gesamtbetrag	**861,56 €**

b)

Grundgebühr für Verteidiger § 14, Nr. 4100 VV RVG	220,00 €
Verfahrensgebühr für Ermittlungsverfahren § 14 Nr. 4104 VV RVG	181,50 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	401,50 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	421,50 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	80,09 €
Gesamtbetrag	**501,59 €**

03

Grundgebühr für Verteidiger § 14, Nr. 4100 VV RVG	220,00 €
Verfahrensgebühr für Ermittlungsverfahren Nr. 4104 VV RVG	181,50 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	401,50 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Aktenversendungspauschale Nr. 9003 KV GKG	12,00 €
Dokumentenpauschale für Ablichtungen Nr. 7000 Nr. 1 VV RVG - Ablichtungen / Fax aus Behörden- und Gerichtsakten Nr. 7000 Nr. 1 a VV RVG (75 Seiten s/w: 50 á 0,50 €, 25 á 0,15 €) -	28,75 €
Zwischensumme netto	462,25 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	87,83 €
Gesamtbetrag	**550,08 €**

04

Verfahrensgebühr für ersten Rechtszug vor dem Amtsgericht § 14, Nr. 4106 VV RVG	181,50 €
Terminsgebühr für Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht § 14, Nr. 4108 VV RVG	302,50 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	484,00 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	504,00 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	95,76 €
Gesamtbetrag	**599,76 €**

05

Verfahrensgebühr für das Berufungsverfahren, § 14 Nr. 4124 VV RVG	352,00 €
Mitwirkung an der Rücknahme eines Rechtsmittels/Rechtsbehelfs, Verfahrensgebühr für Berufungsverfahren Nr. 4141 I 3, 4124 VV RVG	352,00 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	724,00 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	137,56 €
Gesamtbetrag	**861,56 €**

06

Grundgebühr für Verteidiger §§ 45 ff, Nr. 4100 VV RVG	220,00 €
Verfahrensgebühr für ersten Rechtszug vor dem Amtsgericht §§ 45 ff, Nr. 4106 VVRVG	181,50 €
Terminsgebühr für Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht, §§ 45 ff, 4108 VV RVG	302,50 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	704,00 €
Post- und Telekommunikation	20,00 €
Zwischensumme netto	724,00 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	137,56 €
Gesamtbetrag	**861,56 €**

07

Verfahrensgebühr für das Berufungsverfahren, §§ 45 ff. Nr. 4124 VV RVG	352,00 €
Mitwirkung an der Rücknahme eines Rechtsmittels/Rechtsbehelfs, Verfahrensgebühr für Berufungsverfahren §§ 45 ff Nr. 4141 I 3, 4124 VV RVG	352,00 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	724,00 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	137,56 €
Gesamtbetrag	**861,56 €**

08

Grundgebühr für Verteidiger §§ 45 ff, Nr. 4100 VV RVG Verfahrensgebühr für ersten Rechtszug vor dem Amtsgericht §§ 45 ff, Nr. 4106 VV RVG	220,00 €
- Gebührenerhöhung Nr. 1008 VV RVG um 30 % wegen 2 Auftraggebern -	181,50 €
Terminsgebühr für Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht §§ 45 ff Nr. 4108 VV RVG	302,50 €
Geschäftsreise, Benutzung des eigenen Kfz Nr. 7003 VV RVG	47,04 €
Kfz-Benutzung: 112,00 km Hin- und Rückweg x 0,42 €	
Tage- und Abwesenheitsgeld für mehr als vier bis 8 Stunden Nr. 7005 Nr. 2	50,00 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	801,04 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Dokumentenpauschale für Ablichtungen Nr. 7000 Nr. 1 VV RVG - Ablichtungen / Fax aus Behörden- und Gerichtsakten Nr. 7000 Nr. 1 a VV	30,25 €
RVG (85 Seiten s/w: 50 Seiten á 0,50 €, 35 Seiten á 0,15 €) - Zwischensumme netto	851,29 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	161,75 €
Gesamtbetrag	**1.013,04 €**

09

Grundgebühr für Verteidiger §§ 45 ff, Nr. 4100 VV RVG Verfahrensgebühr für ersten Rechtszug vor dem Amtsgericht §§ 45 ff, Nr. 4106 VV RVG	220,00 €
- Gebührenerhöhung Nr. 1008 VV RVG um 30 % wegen 2 Auftraggebern -	235,95 €
Terminsgebühr für Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht §§ 45 ff Nr. 4108 VV RVG	302,50 €
Terminsgebühr / Zusatzgebühr für mehr als 8 Stunden Hauptverhandlung §3 45 ff Nr. 4111 VV RVG	302,50 €
Geschäftsreise, Benutzung des eigenen Kfz Nr. 7003 VV RVG	378,00 €
Kfz-Benutzung: 900,00 km Hin- und Rückweg x 0,42 €	
Tage- und Abwesenheitsgeld Nr. 7005	
16.10.2022: für mehr als vier bis 8 Stunden Nr. 7005 Nr. 2	50,00 €
17.10.2022: für mehr als 8 Stunden Nr. 7005 Nr. 3	80,00 €
18.10.2022: für mehr als 8 Stunden Nr. 7005 Nr. 3	80,00 €
Sonstige Auslagen Nr. 7006 (2 x 90,00 €)	180,00 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	1.828,95 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Dokumentenpauschale für Ablichtungen Nr. 7000 Nr. 1 VV RVG	30,25 €
- Ablichtungen / Fax aus Behörden- und Gerichtsakten Nr. 7000 Nr. 1 a VV	
RVG (85 Seiten s/w: 50 Seiten á 0,50 €, 35 Seiten á 0,15 €) - Zwischensumme netto	1.879,20 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	357,05 €
Gesamtbetrag	**2.236,25 €**

10

Grundgebühr für Verteidiger, Beschuldigter nicht auf freiem Fuß § 14 RVG, Nrn. 4101, 4100 VV RVG	269,50 €
Verfahrensgebühr für Ermittlungsverfahren, Beschuldigter nicht auf freiem Fuß § 14, Nr. 4105, 4104 VV RVG	221,50 €
1/1 Geschäftsreise, Benutzung des eigenen Kfz Nr. 7003 VV RVG	51,66 €
Kfz-Benutzung 123,00 km Hin- und Rückweg x 0,42 €	
1/1 Geschäftsreise, Tage- und Abwesenheitsgeld für bis zu vier Stunden Nr. 7005 Nr. 1 VV RVG	30,00 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	572,66 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Dokumentenpauschale für Ablichtungen Nr. 7000 Nr. 1 VV RVG	30,70 €
- Ablichtungen / Fax aus Behörden- und Gerichtsakten Nr. 7000 Nr. 1 a VV RVG (88 Seiten s/w: 50 S. á 0,50 €; 38 S. á 0,15 €) -	
Zwischensumme netto	623,36 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	118,44 €
Gesamtbetrag	**741,80 €**

Lösungshinweise

Teil C
Zwangsvollstreckung
Grundfall A

Ausgangslage:

a) an RA Fuchs als Prozessbevollmächtigten des BB gem. § 172 I 1 ZPO mit EB

b) BB, vertreten durch seinen Prozessbevollmächtigten RA Fuchs

c) nach Rechtskraft, d. h. wenn kein Rechtsmittel eingelegt wurde; Rechtskraft muss durch Rechtskraftzeugnis (§ 706 ZPO) nachgewiesen werden. Das Urteil muss um einen Rechtskraftvermerk ergänzt werden

---

01

a) Vollstreckungsklauseln werden auf Antrag erteilt.

b) Ja, wenn vor Eintritt der Rechtskraft vollstreckt werden soll. Es ist eine Klausel erforderlich, weil es sich nicht um einen Kostenfestsetzungsbeschluss nach § 105 ZPO handelt (vgl. § 795a).

c) Versäumnisurteile sind gemäß § 708 Ziff. 2 ZPO vorläufig ohne Sicherheitsleistung vollstreckbar.

02

a) „Vorstehende Ausfertigung wird dem ..... (Bezeichnung der Partei) zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.", § 725 ZPO

b) nein

c) im Normalfall reicht die Zustellung des Titels aus, § 750 ZPO

b) Zwar ist die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle grundsätzlich zuständig, eine Erteilung durch den Richter oder den Rechtspfleger ist dennoch ordnungsgemäß und die Klauselerteilung wirksam.

03

Der Vollstreckungstitel muss an das Gericht zurückgesandt werden, damit das Siegel angebracht werden kann, sonst ist die Klausel unwirksam.

04

Ja, denn für die Vollstreckung sind Titel, Klausel und Zustellung erforderlich. Auf den Vermerk „vollstreckbare Ausfertigung" auf der ersten Seite des Titels kommt es nicht an.

05

a) Nein, es muss an beide Beklagtenvertreter zugestellt werden.

b) „Vorstehende Ausfertigung wird dem ..... (Bezeichnung der Partei) zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt."

c) BB und CC haften gesamtschuldnerisch für alle Kosten der Zwangsvollstreckung, § 426 BGB, § 788 Abs. 1 S. 3 i. V. m. § 100 Abs. 3, 4 ZPO

06

a) Nein, § 180 ZPO.

b) - Zustellung ist wirksam, wenn Tochter als „erwachsen" anzusehen ist § 178 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO.
- Zustellung an die Lebensgefährtin ist wirksam.
- Zustellung ist wirksam, da Aupairmädchen Beschäftigte des A ist.
- Zustellung an die Nachbarin ist nicht wirksam.

c) Nicht wirksam, die Zustellung ist nur in der Wohnung des Zustellungsadressaten möglich.

07

Ausnahmsweise ja, mit einer Vollstreckung gem. § 758a Abs. 4 ZPO zur Unzeit, in Wohnungen nur aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Vollstreckungsgerichts.

08

a) Zuständig für Pfändungen beweglicher Sachen ist der Gerichtsvollzieher, §§ 753, 808 ZPO.

b) Wenn die „Lange" die einzige Uhr ist, wäre diese unpfändbar gem. § 811 Abs. 1 Ziff. 1. Es kommt die Austauschpfändung gem. §§ 811a, 811b ZPO in Betracht.

09

a) Pfändung ist trotzdem möglich gem. § 808 ZPO

b) Drittwiderspruchsklage gem. § 771 ZPO

10

a) Der Gerichtsvollzieher kann auf Antrag des Gläubigers die Vermögensauskunft beim Zentralen Vollstreckungsgericht abrufen und dem Gläubiger übersenden. Daraus könnten Vermögenswerte ermittelt werden. Ist die Vermögensauskunft nicht ergiebig, kann der Gläubiger die Erteilung Auskünfte Dritter beantragen (§ 802 l ZPO). Der Gerichtsvollzieher prüft eine Eintragungsanordnung nach § 882 c Abs. 1 Ziff. 2 ZPO, wenn eine Befriedigung des Schuldners aufgrund der Vermögensauskunft nicht zu erwarten ist.

b) Neuabnahme der eidesstattlichen Versicherung, § 802d ZPO.

11

a) Nein, weil der Titel gerade nicht gegen die Ehefrau ausgestellt ist. § 750 Abs. 1 ZPO

b) Vollstreckbare Ausfertigung gegen Rechtsnachfolger gem. § 727 ZPO beantragen.

c) Der Titel mit Klausel ist an die Ehefrau als Rechtsnachfolger zuzustellen, § 750 Abs. 2 ZPO.

12

Ja; indem man eine 2. vollstreckbare Ausfertigung anfordert, § 733 ZPO.

13

Die GbR ist parteifähig (hM). Es reicht auch die Zustellung an den geschäftsführenden Gesellschafter.
Die Zustellung kann auch an alle Gesellschafter (BB und CC) der GbR erfolgen.

14

Wenn ein Urteil nur gegen die Gesellschaft vorliegt, kann nicht einzeln gegen BB vollstreckt werden. Deshalb ist es zumeist sinnvoll, wenn einer GbR neben der Gesellschaft auch deren Gesellschafter mit verklagt werden.

15

AA kann ein Arrestgesuch gem. §§ 916 ff. ZPO stellen.

16

AA muss Herausgabevollstreckung durch den GV veranlassen. Um kurzfristig den Verkauf zu verhindern, muss er eine Einstweilige Verfügung beantragen.

Lösungshinweise

Teil D
Gebührenrecht
Grundfall A

Ausgangslage:

a) Beratungsgebühr gem. § 34 Abs. I

b) Nein, es bleibt bei der Beratungsgebühr, weil es dieselbe Angelegenheit ist.

c) Es fällt eine erneute Beratungsgebühr an, da dies eine neue Angelegenheit ist.

01

a) außergerichtliche Tätigkeit

1,3 Geschäftsgebühr gem. §§ 2, 13, 14 RVG i. V. m. Nr. 2300 VV RVG Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG
19 % Ust. gem. Nr. 7008 VV RVG

gerichtliche Tätigkeit

1,0 Verfahrensgebühr gem. §§ 2, 13 RVG i. V. m. Nr. 3305 VV RVG (für Mahnbescheid) Anrechnung 0,65 Geschäftsgebühr gem. Vorb. 3 Abs. 4 VV RVG
0,5 Verfahrensgebühr gem. §§ 2, 13 RVG i. V. m. Nr. 3308 VV RVG (für Vollstreckungsbescheid) Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG
19 % Ust. gem. Nr. 7008 VV RVG

b) Ja, es entsteht eine 1,2 Terminsgebühr gem. §§ 2, 13 RVG i. V. m. Nr. 3104 VV RVG (Vorbemerkung 3.3.2. VV RVG).

02

In Sachen K ./. Z
nehmen wir Bezug auf das Urteil des Amtsgerichts vom ..... und beantragen namens des Klägers,

die Kosten gem. § 106 ZPO auszugleichen und
auszusprechen, dass die Kosten vom Eingang des Kostenfestsetzungsantrages mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verzinsen sind sowie dem Kläger eine vollstreckbare Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses zu erteilen.

Rechtsanwaltsvergütungsberechnung gem. RVG

Gegenstandswert: 6.000,00 €

1,3 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG	507,00 €
1,2 Terminsgebühr § 13 RVG, Nr. 3104 VV RVG	468,00 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	975,00 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	995,00 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	189,05 €
Gesamtbetrag	**1.184,05 €**

03

a) 1,3 Verfahrensgebühr gem. §§ 2, 13 RVG i. V. m. Nr. 3100 VV RVG 0,5 Terminsgebühr gem. §§ 2, 13 RVG i. V. m. Nr. 3105 VV RVG Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG 19 % Ust. gem. Nr. 7008 VV RVG

b) 1,3 Verfahrensgebühr gem. §§ 2, 13 RVG i. V. m. Nr. 3100 VV RVG 1,2 Terminsgebühr gem. §§ 2, 13 RVG i. V. m. Nr. 3105 (3) VV RVG fällt für beide RAe an (§ 333 ZPO)

c) 1,3 Verfahrensgebühr gem. §§ 2, 13 RVG i. V. m. Nr. 3100 VV RVG 1,2 Terminsgebühr gem. §§ 2, 13 RVG i. V. m. Nr. 3104 VV RVG für beide RAe

d) Ein Urteil nach Lage der Akten darf nur ergehen, wenn in einem früheren Termin mündlich verhandelt wurde (§ 251a Abs. 2 ZPO). Deshalb entstehen für beide Rae: 1,3 Verfahrensgebühr gem. §§ 2, 13 RVG i. V. m. Nr. 3100 VV RVG 1,2 Terminsgebühr gem. §§ 2, 13 RVG i. V. m. Nr. 3104 VV RVG.

04

Gegenstandswert: 11.000,00 €

1,3 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG	865,80 €
1,2 Terminsgebühr § 13 RVG, Nr. 3104 VV RVG	799,20 €
1,0 Einigungsgebühr, gerichtliches Verfahren § 13 RVG, Nrn. 1003, 1000 VV RVG	666,00 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	2.331,00 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	2.351,00 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	446,69 €
Gesamtbetrag	**2.797,69 €**

Teil F

Übungsfälle
C Klageschrift

1. a)

Arnotro GmbH
Herrn GF.....
Straße, Hausnummer
01744 Dippoldiswalde

Walter Gerätetechnik GmbH ./. Arnotro GmbH
Auftrag vom 18. Dezember ..... (Auftragsnummer .....)

Sehr geehrter Herr .....,

zunächst dürfen wir anzeigen, dass wir die rechtlichen Interessen der Firma Walter Gerätetechnik GmbH, (Straße, Hausnummer), 01099 Dresden vertreten. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung versichern wir anwaltlich.

Am 06. Januar ..... schlossen Sie unter o. g. Auftragsnummer einen Vertrag mit unserer Mandantin, die daraufhin unter dem 27. Januar ..... Rechnung legte.

Trotz vielfacher, auch schriftlicher Mahnungen haben Sie diese Rechnung bislang nicht bezahlt. Wir fordern Sie daher auf, den Betrag von **€ 7.465,00** unverzüglich, spätestens jedoch bis zum

(14 Tage)

auf unser unten genanntes Anderkonto zu zahlen; wir sind empfangsbevollmächtigt.

Aufgrund der Mahnungen haben Sie, wie Ihnen bekannt sein dürfte, auch die mit unserer Einschaltung verbundenen Kosten zu tragen. Diese geben wir Ihnen mit beiliegender Kostennote bekannt und sind innerhalb vorgenannter Frist auszugleichen.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass unsere Mandantin, sofern der Rechnungsbetrag nicht bis zum (o. g. Frist) gezahlt wird, gerichtliche Schritte gegen Sie erheben wird.

Mit freundlichen Grüßen
Rechtsanwalt

b)
Gegenstandswert: 7.465,00 €

1,3 Geschäftsgebühr gem. §§ 2 II, 13 RVG i. V. m. Nr. 2300 VV RVG	652,60 €
Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	672,60 €
zzgl. 19 % Mehrwertsteuer gem. Nr. 7008 VV RVG	127,79 €
Gesamtbetrag	800,39 €

2.a)

Landgericht Dresden
Lothringer Straße 1

01069 Dresden

Dresden, den .....

K L A G E

der Firma Walter Gerätetechnik GmbH, (Straße, Hausnummer), 01099 Dresden, vertreten durch den Geschäftsführer .....

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte .....,

g e g e n

Firma Arnotro GmbH, (Straße, Hausnummer), 01744 Dippoldiswalde, vertreten durch den Geschäftsführer .....

Beklagte

wegen: Forderung
Streitwert: € 7.465,00

Namens und im Auftrage der Klägerin erheben wir Klage. Im Termin zur mündlichen Verhandlung werden wir beantragen:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 7.465,00 zzgl. Zinsen i. H. v. 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz daraus seit dem ..... und außergerichtliche Mahnkosten in Höhe von € …… zu zahlen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist ohne Sicherheitsleistung gem. § 750 ZPO vorläufig vollstreckbar.

Für den Fall des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen beantragen wir bereits jetzt den Erlass eines

Versäumnis- oder Anerkenntnisurteils.

Der Übertragung des Rechtsstreites zur Entscheidung durch den Einzelrichter (§ 348 Abs. 1 ZPO) stehen aus Sicht der Klägerin keine Gründe entgegen.

B e g r ü n d u n g:

Die Klägerin stellt Blechteile und -geräte her und verlangt von der Beklagten die Zahlung einer Rechnung für die Herstellung und Lieferung von verschiedenen Metallgehäusen.

1. Die Beklagte bestellte mit Schreiben vom 18. Dezember .....,

   Anlage K 1,

   die Lieferung von verschiedenen Metallgehäusen einschließlich Einbau zum Gesamtpreis von € 7.465,00.

2. Den Auftrag nahm die Klägerin mit Auftragsbestätigung vom 06. Januar .....,

   Anlage K 2,

   an. Noch im Januar lieferte die Klägerin die hergestellten Teile und baut diese ein. Mängel rügte die Beklagte nicht.

3. Die Vergütung fakturierte die Klägerin mit Rechnung vom 27. Januar .....,

   Anlage K 3,

   in Höhe von € 7.465,00. Die Rechnung ist der Beklagten spätestens am 29. Januar ..... zugegangen. Sie befindet sich gem. § 286 Abs. 3 S. 1 BGB seit ..... im Verzug. Die Klägerin mahnte den Ausgleich der Rechnung zuletzt mit Schreiben vom 25. April ....., an. Die Beklagte reagierte weder auf diese Mahnung noch das ihr am ..... zugegangene anwaltliche Mahnschreiben,

   Anlage K 4.

4. Für das außergerichtliche Mahnschreiben entstanden der Klägerin Kosten in Höhe von € 729,23 Gemäß Abs. 4 der Vorbemerkung 3 zu Teil 3 des VV RVG wird die Geschäftsgebühr nur in Höhe von 0,65 (= 296,40 €) auf die Verfahrensgebühr angerechnet. Daher kann die Klägerin neben den Verzugszinsen außergerichtliche Mahnkosten in Höhe von € 316,40 wie folgt geltend machen:

1,3 Geschäftsgebühr gem. §§ 2 II, 13 RVG i. V. m. Nr. 2300 VV RVG	652,60 €
abzgl. 0,65 Geschäftsgebühr gem. §§ 2 II, 13 RVG i. V. m. Abs. 4 Vorbemerk. 3 zu Teil 3 VV RVG	./. 326,30 €
Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Gesamtbetrag	**346,30 €**

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.
Rechtsanwalt

b) 3 Gerichtskostengebühren = 672,00 €

3. a) Der Rechtsanwalt wird Frau Sorglos raten, zunächst die Aufwölbung des Parketts gut zu dokumentieren durch Fotos und Zeugen, damit der Mangel der Mietsache für sie beweisbar bleibt, auch nachdem er ggfs. behoben worden ist.

Zudem wird er raten, die Miete ab dem Zeitpunkt zu mindern, ab dem der Mangel aufgetreten ist. Die Höhe der Mietminderung bemisst sich nach der Wohnfläche der Wohnung, dem Anteil des mangelhaften Teils an der Wohnung (hier: Wohnzimmer 1/3), dem Wert, den die Nutzung des mangelhaften Teils für die Wohnung hat (Wohnzimmer hat höheren Wert als bspw. der Flur) und dem Grad der Nutzungsbeeinträchtigung. Da das Wohnzimmer einen hohen Wert für die Nutzbarkeit einer Wohnung hat und dieses durch das kaputte Parkett völlig unbenutzbar ist, erscheint eine Mietminderung von mindestens 1/3 der Gesamtmiete angemessen. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Mietminderung ist nach Rechtsprechung des BGH nicht die Nettokaltmiete, sondern die Bruttomiete inkl. Nebenkosten.

Gem. § 536 BGB ist der Mietzinsanspruch des Hanno Herrlich ab dem 15. März um 200,00 € zu kürzen. Susi Sorglos kann die Miete also insoweit einbehalten.

Wegen zuviel bezahlter Miete für März steht Susi Sorglos ein Rückzahlungsanspruch aus § 812 I 1 1.Alt. BGB zu, da der Mietanspruch von Gesetzes wegen entfällt, soweit die Mietsache mangelhaft ist. Sie hat also ohne Rechtsgrund bezahlt. Diese zuviel bezahlten 100 € kann sie gegen den verbleibenden Mietanspruch für April aufrechnen.

Sie muss also für April nur noch	600,00 € Bruttomiete
	- 200,00 € Mietminderung
	- 100,00 € Rückzahlungsanspruch März
	300,00 €

zahlen.

Angesichts der eingeschränkten Nutzbarkeit der Wohnung kann der Mandantin trotz geminderter Miete kaum zugemutet werden, dort wohnen zu bleiben, wenn das Parkett nicht schnellstmöglich in Ordnung gebracht wird. Der Anwalt sollte daher auch über die Möglichkeit einer fristlosen Kündigung nach § 543 II 1 Nr. 1 BGB sowie ggfs. bestehende Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter informieren.

3. b)

Sehr geehrter Herr Herrlich,

in vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir an, die rechtlichen Interessen von Susi Sorglos zu vertreten. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung versichern wir anwaltlich.

Unsere Mandantin schloss mit Ihnen am ..... einen Mietvertrag über die Wohnung in der .....Str....., in ..... ab, die sie am 1.3..... bezogen hat. Bereits am 15.März .... begann sich das Parkett im Wohnzimmer der Wohnung so stark zu wölben, dass eine Benutzung des Zimmers unmöglich wurde. In der Folge war es notwendig, sämtliche Möbel aus dem Wohnzimmer auf die anderen Teile der Wohnung zu verteilen, wodurch auch diese Teile der Wohnung nur eingeschränkt nutzbar sind.

Unsere Mandantin forderte Sie auf, das Parkett reparieren zu lassen. Dies haben Sie bis heute verweigert.

Unsere Mandantin mindert daher die Miete für den Zeitraum ab dem 15. März .... um 200,00 € monatlich. Dies erscheint mehr als angemessen, da nicht allein das Wohnzimmer, sondern auch die übrige Wohnung momentan kaum nutzbar ist.

Zudem erklären wir namens unserer Mandantin, dass sie gegen Ihren für den Monat April bestehenden Restmietanspruch in Höhe von 400,00 € mit dem Rückzahlungsanspruch der für den Monat März zuviel gezahlten Miete in Höhe von 100,00 € aufrechnen wird.

Sollten Sie den Mangel nicht spätestens bis zum 15. April .... behoben haben, kündigen wir namens und im Auftrag unserer Mandantin den Mietvertrag vom ..... fristlos.

Wir weisen ausdrücklich auf die Möglichkeit unserer Mandantin hin, ggfs. Schadensersatz der für einen weiteren Umzug notwendigen Kosten zu verlangen.

Aufgrund Ihres Verzugs haben Sie die Kosten unserer Inanspruchnahme gem. nachfolgender Kostenrechnung zu tragen:

Gegenstandswert: € 2400,00[*]

1,3 Geschäftsgebühr gem. §§ 2 II, 13 RVG i. V. m. Nr. 2300 VV RVG	288,60 €
Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	308,60 €
zzgl. 19 % Mehrwertsteuer gem. Nr. 7008 VV RVG	58,63 €
Gesamtbetrag	**367,23 €**

Wir fordern Sie auf, diesen Betrag unverzüglich, spätestens jedoch zum

(10-Tagesfrist einsetzen)

auf eines unserer angegebenen Konten zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Rechtsanwalt

[*] Der Gegenstandswert bei Mietminderungen beträgt gem. § 41 Abs. 5 GKG das Zwölffache des monatlichen Minderungsbetrages.

Lösungshinweise

Teil F
Übungsfälle

D Komplexübung 2. Lehrjahr

1. Es handelt sich nicht um einen Leihvertrag (da ein Leihvertrag unentgeltlich ist und genau dieselbe Sache zurückgegeben werden muss, die man bekommen hat), sondern einen Darlehensvertrag nach § 488 BGB. Es handelt sich um einen Vertrag zwischen Privatpersonen, so dass keine Formvorschrift zu beachten ist.

---

2. Dann gilt § 492 BGB; der Vertrag muss schriftlich abgeschlossen werden.

---

3. Vertragsänderungen bedürfen übereinstimmender Willenserklärungen, Frau Zug kann also nicht einseitig die Vertragsbestimmungen ändern.

---

4. Herr Dach könnte Beratungshilfe in Anspruch nehmen. Dazu muss er beim Amtsgericht einen entsprechenden Antrag stellen, wenn die Voraussetzungen gem. 1 BerHG vorliegen. Mit dem vom Amtsgericht ausgehändigten Berechtigungsschein kann er anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen.

---

5. Der RA kann von Herrn Dach 15 € gem. Nr. 2500 VV RVG verlangen, kann aber auch darauf verzichten. Gegenüber der Staatskasse kann er gem. Nr. 2501 VV RVG 38,50 € abrechnen.

Lösungshinweise
Teil F

Übungsfall E
Verzug und anwaltliches Aufforderungsschreiben

- Kaufvertrag ist wirksam zustande gekommen
- Nach § 433 I BGB hat der Verkäufer AK seine Verpflichtung zur Übergabe der Sache und Verschaffung des Eigentums erfüllt
- Nach § 433 II hat BB die Pflicht die Sache abzunehmen und zu bezahlen; der Zahlungspflicht ist sie bisher nicht nachgekommen
- Ergebnis: AK hat Anspruch auf den Kaufpreis

1. Nach § 286 I BGB befindet sich BB ab der 1. Mahnung (01.06.2023) im Verzug AK kann daher nach § 288 I BGB ab dem 02.06.2023 Zinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz verlangen

2. AK kann einen RA beauftragen, für ihn ein anwaltliches Aufforderungsschreiben zu erstellen AK kann mit Hilfe des Mahnverfahrens seine Forderung eintreiben; dies kann er selbst online tun oder einen RA beauftragen, AK kann Klage erheben; dies kann er ebenfalls selbst tun oder einen RA damit beauftragen

3.a) Sehr geehrte Frau Blumig,

Herr Achim Klug, hat mich mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt. Die ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Mein Mandant lieferte Ihnen am 11.05.2023 einen Fernseher und schloss ihn noch am gleichen Tag bei Ihnen zu Hause an. Die Rechnung über 2.500 € haben Sie bis heute nicht ausgeglichen. Herr Klug mahnte Sie bereits zweimal, das erste Mal am 01.06.2023. Auf diese Mahnungen haben Sie jedoch nicht reagiert. Sie befinden sich daher gemäß § 286 I BGB seit dem 01.06.2023 in Verzug.

Ich fordere Sie daher auf, den Betrag von 2.500 € zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von 5% Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 02.06.2023, bis zum (Datum einsetzen) auf eines meiner Konten zu zahlen.

Da Sie sich in Verzug befinden, haben Sie gemäß §§ 286, 288 BGB auch die hier entstandenen Gebühren und Auslagen zu tragen, die ich Ihnen mit beigefügter Gebührenrechnung aufgebe. Ich habe mir diesbezüglich eine Zahlungsfrist bis ebenfalls zum Datum notiert.

Sollten Sie die Beträge nicht fristgerecht bezahlen, werde ich meinem Mandanten empfehlen, Klage gegen Sie erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Rechtsanwalt

b) Die Kosten der anwaltlichen Inanspruchnahme hat die Schuldnerin BB zu tragen, da sie sich bereits im Verzug befindet.

c) Sehr geehrte Frau Blumig,

für meine Tätigkeit in dem außergerichtlichen Mahnverfahren Hoffmann ./. Frei wegen Kaufpreisforderung berechne ich Ihnen:

Gegenstandwert: 2.500,00 €

1,3 Geschäftsgebühr gem. §§ 2, 13, 13 RVG i. V. m. Nr. 2300 VV RVG	288,60 €
Post- und Telekommunikationspauschale gem. Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	308,60 €
19 % Umsatzsteuer gem. Nr. 7009 VV RVG	58,63 €
Gesamtsumme	**367,23 €**

Bitte überweisen Sie den Betrag bis zum …… auf mein Konto ……

….
Rechtsanwalt

4. Sachlich ist das AG zuständig, da der Streitwert den Betrag von 5.000 € nicht übersteigt, § 23 I Nr. 1 GVG

5. Der Sohn ist mit 12 Jahren noch beschränkt geschäftsfähig nach § 106 BGB. Nach § 107 BGB benötigt er für dieses Rechtsgeschäft (RG) die Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter. Haben diese die Zustimmung erteilt, ist das RG wirksam zwischen dem Sohn und AK zustande gekommen. AK muss dann die Klage gegen den Sohn erheben. Nach § 52 I ZPO ist der Sohn allerdings nicht prozessfähig, so dass er im Prozess von seinen Eltern als gesetzlichen Vertreter vertreten wird.

   Haben die Eltern die Zustimmung zum Kauf des Fernsehers nicht erteilt, ist der Kaufvertrag unwirksam. Dann muss die Rückabwicklung des Vertrages durchgeführt werden, d.h. der Fernseher muss zurückgegeben werden und im Gegenzug der Kaufpreis erstattet, § 812 BGB.

6.a) Nein, der Verwaltungsgerichtsweg ist hier nicht eröffnet, da es sich um eine bürgerlich-rechtliche Streitigkeit nach § 12 GVG handelt.

b) Ordentliche Gerichtsbarkeit
Arbeitsgerichtsbarkeit
Sozialgerichtsbarkeit
Verwaltungsgerichtsbarkeit
Finanzgerichtsbarkeit